



2016

Das Landesamt für Arbeits-
schutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit

Bildnachweise Titelseite

Bildleiste v.l.n.r.:

© Zarathustra - Fotolia.com

© tronixAS - Fotolia.com

© monropic - Fotolia.com

© LAVG

© DOC RABE Media - Fotolia.com

Titelbild:

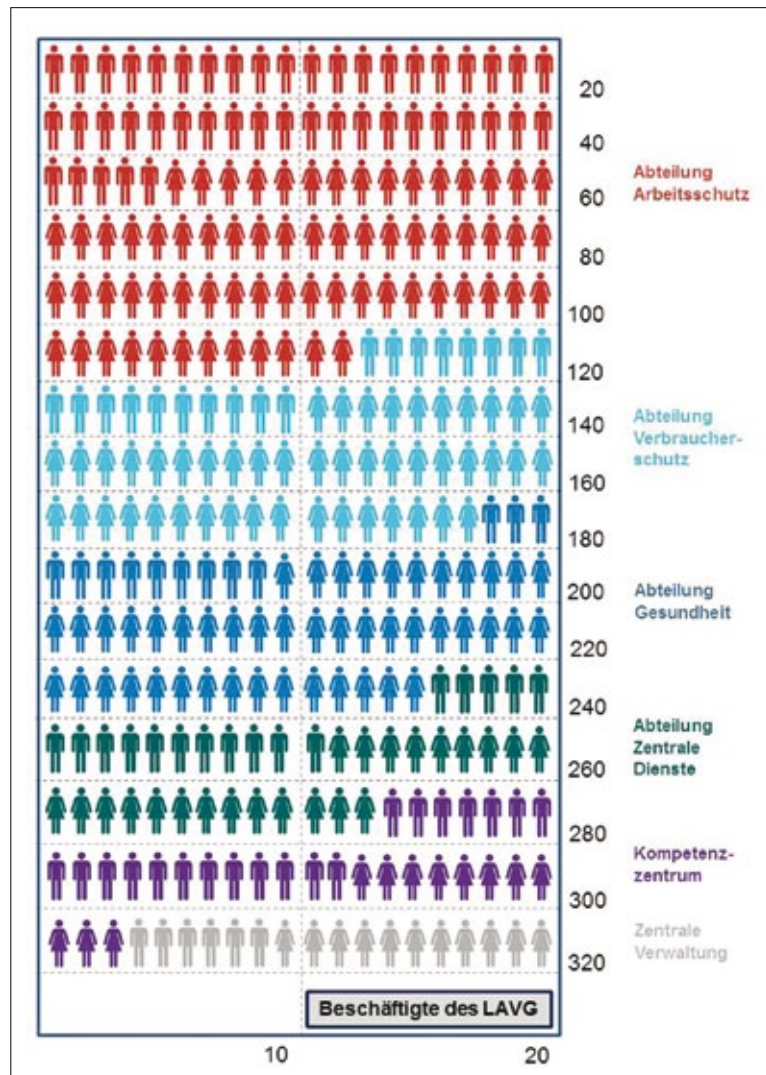
© vege - Fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Die Abteilung Arbeitsschutz	5
1.1 Die Aufgaben der Abteilung	7
1.2 Die Aufgaben der Zentralen Auswerte- und Bußgeldstelle - ZABSt	8
1.3 Jung, dynamisch, verstrahlt? Nicht in Brandenburg!	10
2. Die Abteilung Verbraucherschutz	13
2.1 Die Aufgaben der Abteilung	15
2.2 Landesprogramm Allergene	16
2.3 Niedrigpathogene Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Oberhavel	19
2.4 Grenzkontrollstelle Flughafen-Schönefeld	19
2.5 Kernkraftwerk Rheinsberg: Zügiger Rückbau statt Langzeitverwahrung	20
2.6 Neue Chemikalienverbotsverordnung - geänderte Abgaberegeln	21
2.7 Elektronische Tierzahlmeldung auf dem Vormarsch	22
3. Die Abteilung Gesundheit	23
3.1 Die Aufgaben der Abteilung	25
3.2 Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe	26
3.3 Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz	28
3.4 Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte	29
4. Die Abteilung Zentrale Dienste	31
4.1 Die Aufgaben der Abteilung	33
4.2 Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung ...	34
4.3 Eine neue Berufskrankheit macht von sich Reden	38
5. Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit	41
5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit	43
5.2 Sicherheitstechnischer Dienst	44
5.3 Betriebsärztlicher Dienst (Betriebsarztzentrum)	45
6. Das Landesamt - Struktur und Kontakte	47
6.1 Die Standorte	47
6.2 Die Struktur	48
6.3 Die Kontaktadressen	49

Vorwort

Das LAVG hat insgesamt 320 Beschäftigte.



Mit diesem Bericht schauen wir auf das erste Jahr des Bestehens des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zurück. Mit Wirkung vom 27. Januar 2016 ist das LAVG als Landesoberbehörde mit Hauptsitz in Potsdam errichtet worden. Es ist aus dem ehemaligen Landesamt für Arbeitsschutz und den Fachabteilungen Gesundheit und Verbraucherschutz des bisherigen Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hervorgegangen. Das LAVG ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) nachgeordnet.

Das LAVG ist eine Sonderordnungsbehörde. Das LAVG ist eine Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Es hat Vollzugs- und Überwachungsaufgaben in den Politikfeldern Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Verbraucherschutz, Strahlenschutz, Marktüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und öffentlichem Gesundheitsdienst. Das LAVG erfüllt darüber hinaus auch wichtige Beratungsfunktionen gegenüber der Landesregierung, Arbeitgebern, Bauherren, Wirtschaftsakteuren, Anlagenbetreibern und auch der Bevölkerung. Im LAVG geht es vor allem um die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, die Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschriften, aber auch um Beratung, Information und Aufklärung.

Die ca. 250 Gesetze und Verordnungen, für die die neue Behörde zuständig ist, sind vorwiegend schutzzielorientiert. Diese Vorschriften dienen vor allem dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier. Themen wie Arbeitsschutz, Patientenschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Badewasserqualität, Tierschutz lassen sich leicht von jedermann dieser Behörde zuordnen. Aber auch die Grenzkontrollstelle für die Inspektion der Einfuhr von bzw. Einreise mit Tieren und Waren tierischer Herkunft gehört beispielsweise zum LAVG.

Das angeschlossene Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit stellt die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung aller Landesbediensteten sicher und unterstützt so die Dienststellen und Betriebe des Landes Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Arbeitgeberpflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Auch die Tierseuchenkasse - ein Sondervermögen des Landes - ist dem LAVG zugeordnet. Sie erhebt Beiträge von Tierhaltern und gewährt diesen Entschädigungen, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen im Fall von Tierseuchen.

Die verwaltungstechnische Eingliederung des LAVG in die Landesverwaltung ist nicht ganz so einfach zu verstehen, doch die komplizierten Regelungen haben den Praxistest bestanden. Die Fachaufsicht über das LAVG in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben in den Politikfeldern Arbeitsschutz, Gesundheit sowie über die Tätigkeit des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit üben die entsprechenden Abteilungen bzw. Fachreferate des MASGF aus, die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbraucherschutz die Abteilung Verbraucherschutz des MdJEV.



*Autor:
Dr. Detlev Mohr*

▶
1 Mio. Kilometer -
das entspricht einer
25-fachen Umrundung
der Erde! Das bedeu-
tet aber auch 20.000
Stunden Fahrzeit. Um-
gerechnet ist das das
Arbeitsvermögen von
12,5 Beschäftigten.

Die Dienstaufsicht über das LAVG übt das MASGF aus. Soweit sich die Dienstaufsicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbraucherschutz erstreckt, führt das MASGF diese im Einvernehmen mit dem MdJEV aus. Über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Ministerien werden der Umfang und die Art und Weise des Herbeiführens des Einvernehmens näher geregelt.

Das Landesamt hat derzeit ca. 320 Beschäftigte mit einem Durchschnittsalter von 54 Jahren sowie zusätzlich 36 ehrenamtlich für das LAVG arbeitende Pharmazierate und vier auf Honorarbasis arbeitende Sachverständige.

Das LAVG ist keine „Sitzbehörde“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVG bearbeiten zwar auch Anträge auf Erlaubnisse, erteilen Genehmigungen und sitzen im Innendienst in den Diensträumen des LAVG viel vor dem Computer - sie sind im Außendienst aber auch in der Fläche des Landes unterwegs. Überwachung heißt Kontrolle vor Ort. Im Jahr 2016 wurden etwa 1 Mio. Kilometer im Dienst zurückgelegt.

Der Leitungskreis der Behörde und vor allem die personell äußerst knapp - m. E. zu knapp - bemessene Verwaltung hatten im ersten Jahr des Bestehens mehr als genug zu tun. Es galt, unter den besonderen Bedingungen des Personalabbaus, von Haushaltskürzungen und einer älter werdenden Belegschaft das Landesamt arbeitsfähig zu machen, Personal und Führungskräfte mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen und Erwartungen zusammenzuführen, sämtliche internen Vereinbarungen und Anweisungen neu zu fassen, Verträge abzuschließen, neue Kommunikationsstrukturen aufzubauen, Telefonanlagen umzustellen, IT-Systeme einzurichten, eine neue Personalvertretung zu wählen, Briefköpfe, Internetauftritt und Intranet CD/CI-gerecht zu gestalten usw.. Dabei sollten auch die Vereinbarkeit von Leben und Beruf und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit gewährleistet werden. Die Führungskräfte des Landesamts haben die Herausforderungen angenommen und sich ein Führungsleitbild erarbeitet, welches es nun gemeinsam mit der Belegschaft mit Leben zu füllen gilt.

Das LAVG des Landes Brandenburg ist für mich eine moderne, kompetente und leistungsstarke Behörde. Dabei heißt „modern“ für mich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „offen für Neues, den Veränderungen der Wirtschaft angepasst und geschult in der guten Verwaltungspraxis“ sind. Unter „kompetent“ verstehe ich, sie sind „vertraut mit Stand der Technik und Wissenschaft, fachlich und methodisch solide ausgebildet sowie aktuell fortgebildet“. In meinen Augen ist das LAVG nach einem Jahr seines Bestehens nicht nur arbeitsfähig, sondern es ist seinen Anforderungen gewachsen und hat die an die Behörde gestellten Erwartungen auch erfüllt.




Dr. Detlev Mohr, Präsident

Die Abteilung Arbeitsschutz stellt sich vor



77.868
kontrollierte Fahrtage



5.661
schwerwiegende Verstöße




551
Verfahren mit Geldbuße abgeschlossen



7
Verfahren in Amtshilfe



297
Anzahl der Solarien in Brandenburg

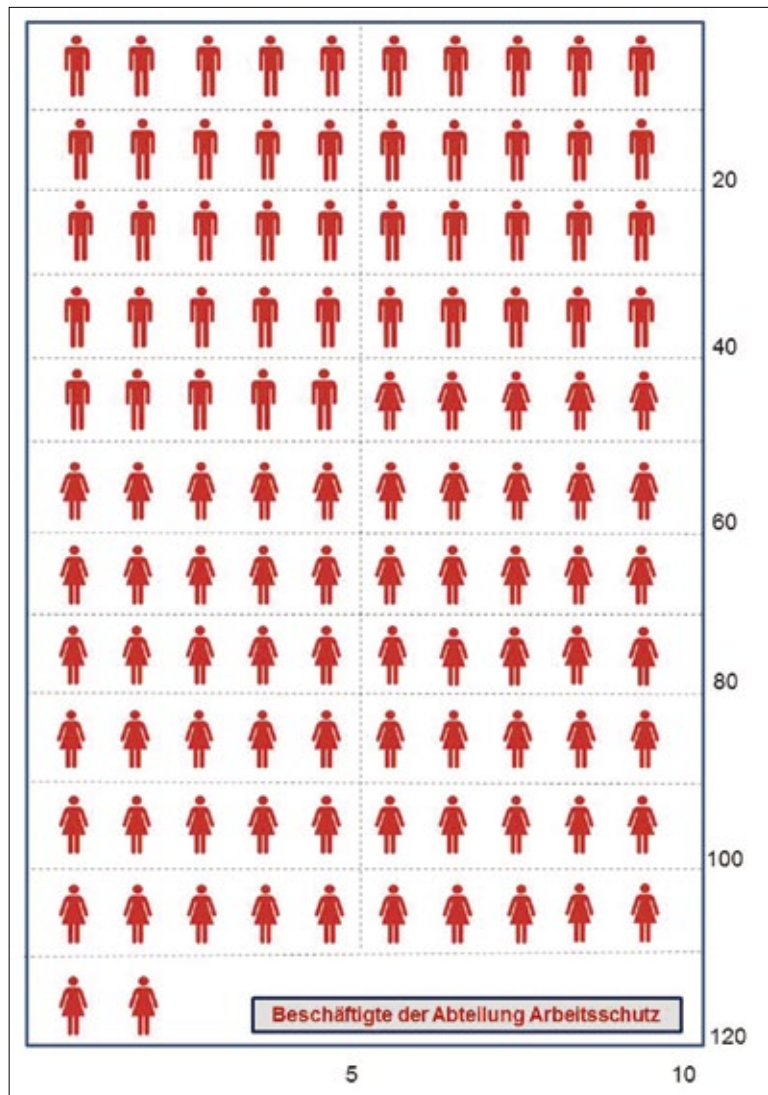


23
Mängel durchschnittlich pro aufgesuchtem Solarium

◀ Die Abteilung Arbeitsschutz wird von Ralf Grüneberg geleitet.
Tel.: 0331 8683-106

Bildnachweise v.l.n.r.:
© Marina Lohrbach - Fotolia.com
© Bertold Werkmann - Fotolia.com
© stadtrate - Fotolia.com
© Andreas Scholz - Fotolia.com
© Zarathustra - Fotolia.com
© Daniel Berkmann - Fotolia.com

▶
Die Abteilung
Arbeitsschutz hat 112
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter an fünf
Standorten.



1.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG ist die für den Vollzug der staatlichen Vorschriften auf den Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie der sicheren Technikgestaltung zuständige Abteilung.

Die Kernaufgabe der Abteilung besteht in der Überprüfung, inwieweit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in ihren Betrieben und auf Baustellen einhalten. Stellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten hierbei Mängel fest, fordern sie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mittels Besichtigungsschreiben oder Anordnung zur Abstellung auf. Etwaige Verstöße gegen bestehende Rechtsvorschriften werden nach pflichtgemäßem Ermessen („Opportunitätsprinzip“) geahndet.

Die Verantwortlichen im Betrieb müssen für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten. Auf der Grundlage ermittelter Gefährdungspotenziale werden entsprechende Prioritäten in der Aufsichtsstrategie umgesetzt. Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten prüfen die Umsetzung vor Ort in Betrieben, auf Baustellen und anderen Arbeitsorten. Darüber hinaus sind die Regionalbereiche für die Erteilung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen auf Gebieten des Arbeitsschutzes zuständig. Zur präventiven arbeitsschutzgerechten Gestaltung von neu zu errichtenden oder umzunutzenden Arbeitsstätten ist die Arbeitsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

Dem Handeln der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten liegt ein Arbeitsschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien einer menschengerecht gestalteten Arbeit folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichteteres Handeln ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern sie erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, ob die handelnden Wirtschaftsakteure ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer und somit sicherer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden die Wirtschaftsakteure zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder erkannte Defizite werden durch behördliches Handeln abgestellt.



Die Abteilung Arbeitsschutz gliedert sich in drei annähernd gleich große Regionalbereiche Ost, Süd und West an den Standorten:

- Potsdam
- Neuruppin
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)
- Cottbus

►
Autorin:
Angelika Janke

►
verschiedene angefor-
derte Unterlagen zur
Überprüfung

© Marina Lohrbach -
Fotolia.com

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung beraten zudem Wirtschaftsakteure, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Bauherrinnen und Bauherren, Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Betriebs- und Personalräte zu ihren jeweiligen Pflichten.

1.2 Die Aufgaben der Zentralen Auswerte- und Bußgeldstelle – ZABSt

Die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG ist auch zuständig für den Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Land Brandenburg. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit werden Betriebskontrollen nach dem Fahrpersonalgesetz, der Fahrpersonalverordnung sowie den einschlägigen europäischen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr.165/2014 durchgeführt. Diese Kontrollen dienen dem Schutz der beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer, aber auch Dritter, d. h. jedem Teilnehmenden im Straßenverkehr, der ohne eigene Schuld von übermüdetem Fahrpersonal verletzt werden kann. Die ZABSt unterstützt die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bei der Bearbeitung von Bußgeldvorgängen. Dazu werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt:

- Anforderung von Unterlagen aus Betrieben ggf. mit Verwaltungszwang,
- Auswertung von Schaublättern, Daten von Fahrerkarten und digitalem Fahrtenschreiber,
- Erstellen von Tatvorwürfen,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Teilnahme an bundesweiten Straßenkontrollen mit der Polizei,
- Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr.



Die Betriebsprüfungen resultieren hauptsächlich aus bundesweiten Anzeigen der Polizeibehörden und des Bundesamtes für Güterverkehr. Daneben nimmt die Anzahl der Beschwerden von Fahrerinnen und Fahrern, Familienangehörigen oder auch Konkurrenzbetrieben zu. Nur in wenigen Betrieben wurden risikoorientierte Betriebsprüfungen eigeninitiiert, d. h. ohne konkreten Anlass, durchgeführt. Die Betriebe mit hohem Risikopotenzial sind durch die von außen kommenden Anzeigen in der ständigen Überwachung.

Nach Prüfung der Anzeige werden durch die ZABSt in den meisten Fällen die Arbeitszeitznachweise des betroffenen Fahrers oder der betroffenen Fahrerin für drei Monate vom Betrieb angefordert und ausgewertet.

2016 belief sich die Anzahl der auf die Einhaltung der Lenkzeiten, Ruhezeiten sowie der Fahrtunterbrechungen überprüften Fahrtage auf insgesamt 77.868. Dabei wurden 5.661 zum Teil schwerwiegende Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Es handelte sich dabei z. B. um Verstöße gegen die tägliche Ruhezeit, was in der Summe der daraufhin addierten Lenkzeiten zu täglichen Lenkzeiten von mehr als 24 Stunden führte, ehe eine Ruhezeit in voller Länge eingelegt worden war. So überbeanspruchte Beschäftigte sind nicht mehr für den Straßenverkehr geeignet, da sie in gefährlichen Situationen nicht in der gebotenen Zeit reagieren können.

2016 wurden 551 Verfahren mit einer Geldbuße gegen die verantwortlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder deren beauftragte Personen (Fahrdienstleiterinnen und Fahrdienstleiter, Disponentinnen und Disponenten usw.) abgeschlossen.

In sieben Verfahren wurden elektronische Daten und Schaublätter in Amtshilfe für die Zollbehörden ausgewertet. Damit kann die Zollbehörde tatsächlich geleistete Arbeitszeiten mit Mindestlöhnen und Sozialversicherungsbeiträgen vergleichen und eigene Verfahren zu Sozialbetrug oder Schwarzarbeit zum Abschluss bringen.

In einigen Branchen ist der Anteil der Lenkzeit an einem Arbeitstag wesentlich geringer als die Arbeitszeit. Das betrifft unter anderem Beschäftigte, die Möbel liefern und gleichzeitig aufbauen, Umzugsunternehmen und Paketzustelldienste. Hier wurde neben der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit geprüft.

Die durch die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG durchgeführten Kontrollen dienen dem Schutz der Beschäftigten und der Stra-



Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet auf den Seiten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG (<http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.381081.de>).

▶
Autor:
Dr. Marian Mischke

ßenverkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die ohne eigene Schuld von übermüdeten Fahrerinnen und Fahrern in einen Verkehrsunfall verwickelt und verletzt oder sogar getötet werden können.

1.3 Jung, dynamisch, verstrahlt? Nicht in Brandenburg!

Die Bräunung der Haut durch die kosmetische Anwendung von UV-Strahlung auf „Sonnenbänken“ ist ein weit verbreiteter Trend und für viele Teil eines Lifestyles. Dieser Ausdruck eines Lebensgefühls kann aber mit erheblichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein. Damit die Auswirkungen in engen Grenzen bleiben, hat der Gesetzgeber Anforderungen an das Betreiben von UV-Bestrahlungsgeräten formuliert, die die Nutzerinnen und Nutzer vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung schützen sollen. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten erfolgt durch die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG.

Grundlage für die Überprüfungen bildet das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und die UV-Schutzverordnung (UVSV). Sie gelten für den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, die zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen eingesetzt werden. Diese relativ unhandliche Formulierung umschließt – einfach formuliert – alle Anlagen außerhalb des privaten Bereichs. Damit sind nicht nur klassische Sonnenstudios von den Regelungen betroffen, sondern auch beispielsweise Hotels, Schwimmbäder oder Saunabetriebe, die solche Anlagen betreiben.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass UV-Strahlung sowohl das Entstehen von Hautkrebs als auch den Verlauf einer bestehenden Hautkrebserkrankung entscheidend beeinflusst. Der Zusammenhang zwischen Erythembildung und der Erkrankung an Hautkrebs zu einem späteren Zeitpunkt gilt als wissenschaftlich erwiesen.

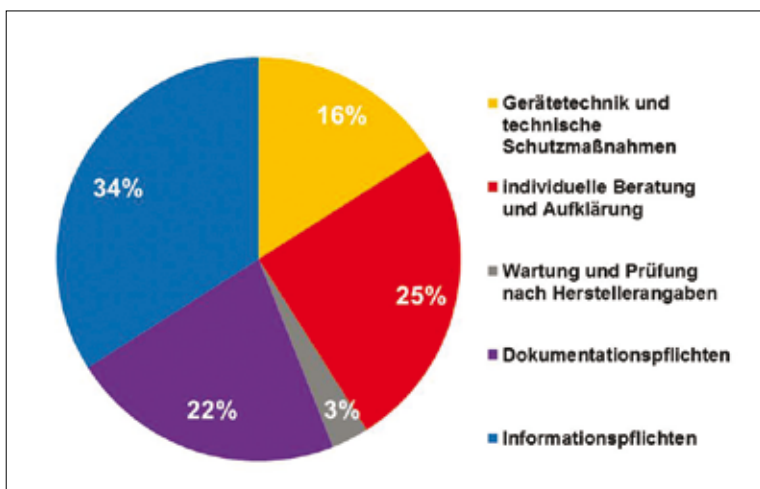
Beim Menschen treten drei Hautkrebsarten auf. Zum einen sind dies das Basalzell- und das Stachelzellkarzinom, die vornehmlich in Körperbereichen, die der Strahlung ausgesetzt sind, auftreten. Zum anderen ist es das sogenannte maligne Melanom, das häufig an bedeckten Körperstellen auftritt.

Daraus leitet sich wohl die wichtigste Anforderung des NiSG ab – das Nutzungsverbot für Minderjährige. Weitere Anforderungen formuliert dann die UVSV. Sie betreffen die Gerätetechnik und technische Schutzmaßnahmen, die individuelle Beratung und

Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer, die Durchführung der Wartung und Prüfung nach Herstellerangaben sowie einige Dokumentations- und Informationspflichten. Von besonderer Bedeutung ist der Nachweis der Einhaltung der Werte für die Bestrahlungsstärken. Diese sind so gewählt, dass sie der Bestrahlungsstärke der Mittagssonne am Äquator entsprechen. Wenn man dies berücksichtigt, wird auch klar, warum die individuelle Beratung und Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer durch qualifiziertes Fachpersonal von so hoher Bedeutung ist.

Die Einschätzung des individuellen Risikos, das mit einer UV-Bestrahlung der Haut verbunden ist, soll durch das Fachpersonal durchgeführt und kommuniziert werden. Hierzu wird der Hauttyp der Nutzerin oder des Nutzers bestimmt und ein auf den Hauttyp abgestimmter Dosierungsplan erstellt. Nach zehn Bestrahlungen ist eine Bestrahlungsserie beendet und eine neue kann begonnen werden. Im Rahmen der individuellen Beratung und Aufklärung werden auch Ausschlusskriterien für eine Bestrahlung besprochen.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG überprüfen vor Ort den Betrieb der UV-Bestrahlungsgeräte und die Einhaltung der oben benannten Anforderungen. Stellen sie fest, dass Anforderungen nicht eingehalten sind, werden die Mängel benannt. Gegebenenfalls wird angeordnet, die Mängel in einer bestimmten Frist abzustellen. Erfolgt die Abstellung nicht fristgemäß, können (je nach Mangel) die Anlagen auch versiegelt werden. Das LAVG verfügt nun bereits drei Jahre über Erfahrungen beim Vollzug des NiSG. Der Umsetzungsgrad ist nicht besonders groß, kaum eine Betreiberin oder ein Betreiber erfüllt bei der ersten Überprüfung alle Anforderungen. Somit sind dann, unabhängig von durchzuführenden Verwaltungsverfahren oder der Verfolgung und Ahndung von Bußgeldtatbeständen, die Kosten für die Besichtigung zu tragen.



2016 wurden bei 99 überprüften Anlagen 396 Mängel festgestellt, durchschnittlich 23 pro Betriebsstätte.



Verteilung der Mängel beim Betreiben von UV-Bestrahlungsgeräten

▶
Es wurden sechs
Anordnungen erlassen
und drei Bußgeld-
bescheide erteilt.

Die inhaltliche Zusammensetzung der Mängel ist in der obigen Abbildung gruppenweise dargestellt. Dazu sind die Mängel nach den oben genannten Anforderungen gruppiert und die relative Verteilung dargestellt.

Das LAVG hat demnach überwiegend festgestellt, dass Betreiberinnen und Betreiber die Anforderungen zum Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten nicht einhalten, die die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer teils erheblich gefährden können.

Neben dem Gesundheitsschutz der Nutzerinnen und Nutzer dienen die Vorschriften auch dem Schutz der Allgemeinheit vor den Krankheitsfolgekosten durch die genannten Erkrankungen im Rahmen des solidarisch getragenen Gesundheitssystems und weiterhin auch der Schaffung von Wettbewerbsgleichheit zwischen den einzelnen Betreiberinnen und Betreibern der UV-Bestrahlungsgeräte. Insoweit wird der Vollzug des NiSG auch zukünftig eine wichtige Aufgabe des LAVG sein.

Die Abteilung Verbraucherschutz stellt sich vor



87

Eisdielen überprüft



1

Fall von Geflügelpest H5N1



594

Heimtiere im Reiseverkehr kontrolliert



1

Strahlenschutzaufsicht in einem Kernkraftwerk



100.000

verschiedene eingesetzte Stoffe überwacht



5.000

elektronische Meldungen von Tierhaltern bearbeitet



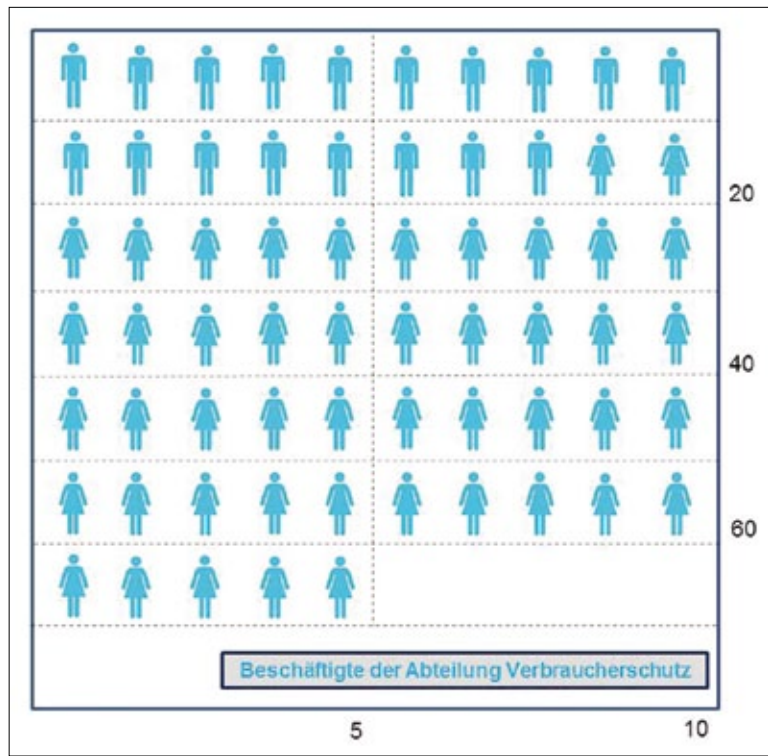
Die Abteilung Verbraucherschutz wird von Dr. Iwan Chotjewitz geleitet.

Tel.: 0335 560-3360
Tel.: 0331 8683-500

Bildnachweise v.l.n.r.:

© stockphoto-graf - Fotolia.com
© tronixAS - Fotolia.com
© DoraZett - Fotolia.com
© Torbz - Fotolia.com
© WoGi - Fotolia.com
© diego1012 - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Verbraucherschutz hat 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sieben Standorten des LAVG.



2.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Verbraucherschutz erfüllt landesweit spezielle Vollzugsaufgaben sowie koordinierende und fachbehördliche Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im Veterinärwesen und im Umweltschutz. Zum 27. Januar 2016 wurde die Abteilung gemeinsam mit der Abteilung Gesundheit vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit überführt.

Durch die Abteilung Verbraucherschutz wahrgenommene spezielle Vollzugsaufgaben des LAVG sind:

- Vollzug des Gentechnikrechts (Anzeigen, Anmeldungen und Genehmigungen sowie Überwachung bei Gentechnischen Anlagen und Arbeiten, Freisetzungen und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen),
- Lebensmittelrechtliche Zulassungen (Mineralwasser, Wein, Bier),
- amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich Zulassungen und Registrierungen außerhalb der Primärproduktion,
- spezielle Vollzugsangelegenheiten der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung sowie bei Tierimpfstoffen,
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren im Tierschutz, insbesondere bei Tierversuchen,
- Tierarzneimittelüberwachung (GMP) bei pharmazeutischen Unternehmen,
- Überwachung und Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln (Grenzkontrollstelle Schönefeld),
- Strahlenschutzaufsicht im Kernkraftwerk Rheinsberg, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen und bei elektromagnetischen Feldern, Überwachung der Umweltradioaktivität,
- Gefahrstoffüberwachung, Sachkundeprüfungen und Betriebszertifizierungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften,
- Kontaktstellen für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der Europäischen Union für Lebensmittel (RASFF) und Bedarfsgegenstände sowie sonstige stoffliche Risiken (RAPEX),
- Koordinierungsangelegenheiten und Berichterstattung bei Trinkwasser und Badegewässern (insbesondere Badegewässerkarte),
- Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und Information der Öffentlichkeit über unsichere Erzeugnisse oder erhebliche Täuschungen,



Die Abteilung Verbraucherschutz untergliedert sich in fünf Dezernate und die Tierseuchenkasse.

- Erhebung von Beiträgen und Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen, Vorsorge für Tötungen und Bestandsräumungen bei Tierseuchen (Tierseuchenkasse),
- Fachbehördliche Unterstützung bei akuten Zwischenfällen und Koordinierung kreisübergreifender Maßnahmen bei überregionalem Handlungsbedarf zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Tiere und der Umwelt in den genannten Fachbereichen auch gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden (lebensmittelbedingte Erkrankungen oder überregionale Rückrufe/Rücknahmen, Task Force/Tierseuchenbekämpfung, radiologische Notstandssituationen),
- Fachbehördliche Beratung des zuständigen Ministeriums und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (VLÜÄ), technische Unterstützung, Überwachung des EU-rechtskonformen Vollzuges durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Controlling),
- Landesweite Fachadministration oder Koordination bei DV-Fachanwendungen (z.B. BALVI iP, TSN, TRACES, HIT, FIS-VL, IMIS),
- Zusammenführung und Auswertung der durch die Vollzugsbehörden generierten Daten aus der amtlichen Überwachung für Ministerium und Landesamt (Dokumentation) u. a. über den Landesserver BALVI iP, Erstellung von Statistiken für Land, Bund und Europäische Union.

Für Angelegenheiten der Verbraucherpolitik und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist das LAVG nicht zuständig.

Angelegenheiten des technischen Verbraucherschutzes (Produktsicherheit, Energieeffizienz, Energieverbrauchskennzeichnung) werden in der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG wahrgenommen.

Für die meisten Vollzugsangelegenheiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Amtliche Untersuchungen erfolgen im Landeslabor Berlin-Brandenburg.

2.2 Landesprogramm Allergene

Zu den Aufgaben des LAVG im Fachbereich Lebensmittelüberwachung gehört u. a. die Koordination der amtlichen Lebensmittelüberwachung und damit der Landesprogramme, die als Ergänzung zu den durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen des Bundesweiten

►
Autorin:
Sina Wiczorek

Überwachungsplanes (BÜp) koordinierten Bundesprogrammen zu verstehen sind.

In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Brandenburg (VZB) wurde 2015 ein umfangreiches Landesprogramm zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der „EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“ hinsichtlich der Kennzeichnung von Stoffen und Erzeugnissen (nach Anhang II der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), VO (EU) 1169/2011) in lose abgegebener Ware initiiert und durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter umgesetzt. Ziel war es zu erfahren, wie gut empfindliche Personengruppen (Allergiker, Personen mit Unverträglichkeiten wie Zöliakie) beim Kauf loser Ware informiert werden und gegebenenfalls eine Sensibilisierung der betreffenden Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer mit dem Ziel zu erreichen, die Kennzeichnung zu verbessern.

In einigen Landkreisen erfolgte vorab eine „Kontrolle aus Verbrauchersicht“ durch die Verbraucherzentrale Brandenburg. Die Ergebnisse wurden an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weitergeleitet, das anschließend amtliche Betriebskontrollen durchführte und gegebenenfalls Proben entnahm.

Im Juni 2015 wurden 87 Kontrollen in Eisdielen durchgeführt, um die Allergenkennzeichnung für lose abgegebene Ware zu überprüfen. In über der Hälfte der Betriebe war eine Information über „Allergene“* vorhanden. Die Information erfolgte durch ein Schild an der Ware, einen Aushang in der Verkaufsstelle oder es wurde auf die mündliche Auskunftsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwiesen. Damit hatten die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Mehrheit der kontrollierten Betriebe die Möglichkeit, sich vor dem Kaufabschluss über die allergenen Bestandteile zu informieren.

Die schriftlichen Informationen konnten gut der entsprechenden Ware zugeordnet werden. Sie waren fast ausschließlich gut les- und sichtbar angebracht.

Die Untersuchungen der 14 entnommenen Proben ergaben z. B. bei zwei Fruchteisproben den Nachweis von Milchprotein. In einer Probe Haselnusseis wurden zudem Mandeln sowie Pistazien nachgewiesen. Außerdem wurden in einer als „Milchspeiseeis“ gekennzeichneten Probe zwei Sorten Nüsse (Haselnuss, Pistazie) sowie Gluten festgestellt.

In 74 % der im September kontrollierten Bäckereien war ein Hinweis auf „Allergene“ vorhanden. Anders als in den Eisdielen



Die Umsetzung des Landesprogrammes „Allergene“ erstreckte sich auf verschiedene Betriebsarten: Eisdielen (Juni), Bäckereien (September) und Fleischereien bzw. Döner-Imbisse (November).

Die Auswertung ergab, dass die Kennzeichnung der Allergene bei nicht vorverpackter Ware noch nicht durch alle Lebensmittelunternehmen konsequent umgesetzt wird.

wurden die Vorgaben hier überwiegend durch ein Schild an der Ware umgesetzt. Es gab auch die Angabe per Aushang in der Verkaufsstelle, Hinweise auf eine mündliche Auskunft sowie andere Arten der Darstellung. Den Kundinnen und Kunden stand die Informationsmöglichkeit in 79 von insgesamt 89 kontrollierten Betrieben vor Kaufabschluss zur Verfügung. Die schriftlichen Informationen waren der entsprechenden Ware gut zuzuordnen und in den meisten Fällen auch gut les- und sichtbar angebracht.

Die Probenuntersuchung der Backwaren ergab, dass Haselnuss und Mandel am häufigsten festgestellt wurden, obwohl dies nur in einer der untersuchten Proben zu erwarten war (Mandel in Bienenstich). Mandel war am häufigsten gekennzeichnet und das Erzeugnis enthielt dann auch keine anderen Nüsse. Anders verhielt es sich mit Gluten und Milchprotein – beides war zwar stets nachweisbar, aber nicht stets deklariert. Zudem konnte Erdnuss in einer Probe Bienenstich (ohne entsprechende Deklaration) nachgewiesen werden.

Im November wurden 83 Betriebskontrollen in handwerklichen Fleischbetrieben bzw. Döner-Imbissgastronomien durchgeführt. Hier stellte sich die Situation im Durchschnitt so dar, dass in 53 % der Kontrollen eine ohne Nachfrage erkennbare Information zu „Allergenen“ vorlag. Hier erfolgte die Mitteilung überwiegend durch einen Aushang in der Verkaufsstelle, während andere Betriebe die Kennzeichnung der „Allergene“ durch ein Schild an der Ware favorisierten. Es wurde auch auf die Auskunftsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwiesen. Insgesamt wurden in der Mehrheit der kontrollierten Fleischereien/Imbisse die potentiellen Kundinnen und Kunden vor Kaufabschluss über die allergenen Bestandteile informiert. Qualitativ ließen sich die schriftlichen Informationen gut zuordnen und waren überwiegend gut les- und sichtbar angebracht.

Zwei Fleischerzeugnisse und 20 Proben Dönerfleisch wurden durch die Lebensmittelüberwachung entnommen und im Landeslabor untersucht. In einer Speckrotwurst konnte nicht deklariertes Sellerie als Gewürz nachgewiesen werden. Die Proben Dönerfleisch waren zu 25 % nicht mit dem Hinweis auf mögliche „Allergene“ versehen. Von den Proben mit einer Allergendeklaration enthielten zudem 40 % mehr als das deklarierte Allergen. Ein Viertel der Proben enthielt außerdem nicht deklariertes Soja, Gluten und Milchprotein.

Bei den durchgeführten Kontrollen schnitten die Bäckereien am besten ab, gefolgt von den Eisdielen und den Döner-Imbissgastronomiebetrieben. Zudem wurde festgestellt, dass Dönerfleisch häufig Fremdproteine wie Gluten, Soja- oder Milchprotein enthielt.

Die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung in Brandenburg sind auf der Internet-Seite des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) dargestellt. Die Ergebnisse für Deutschland insgesamt sind auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nachzulesen.

2.3 Niedrigpathogene Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Oberhavel

Im LAVG besteht für die Angelegenheiten der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung eine Expertengruppe mit tierartenspezifischen Spezialkenntnissen (Tierseuchenbekämpfungsdienst). Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die fachliche Beratung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Mitwirkung bei der Planung überregionaler Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen und bei epidemiologischen Ermittlungen sowie das Tierseuchenkrisenmanagement.

Anfang Dezember 2016 kam es zu einem Nachweis der milden und für den Menschen ungefährlichen Form der Vogelgrippe (Aviäre Influenza Subtyp H5N1) in einem Geflügelbestand im Landkreis Oberhavel, der in keinem Zusammenhang mit den weiteren im Winter 2016/2017 festgestellten Geflügelpestfällen vom Typ H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen stand.

Die Experten des Tierseuchenbekämpfungsdienstes waren unter anderem in dem durch das Ministerium aktivierten Tierseuchenkrisenzentrum und beim zuständigen Veterinäramt unterstützend tätig.

Der Bestand wurde unverzüglich gesperrt und die nach der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden umgesetzt. Sämtliches Geflügel des Bestandes musste tierschutzgerecht getötet und unschädlich beseitigt werden.

Neben den obligatorischen Sperrmaßnahmen wurden durch das Veterinäramt auch epidemiologische Untersuchungen durchgeführt, um die mögliche Ursache für die Einschleppung des Tierseuchenerregers sowie mögliche weitere Kontaktbetriebe zu ermitteln. Auch dabei wurde das Veterinäramt des Landkreises vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes unterstützt.

2.4 Grenzkontrollstelle Flughafen Schönefeld

Der Grenzkontrollstelle Flughafen Schönefeld obliegt die Inspektion der kommerziellen Ein- und Durchfuhr von Tieren, Waren tierischer Herkunft und untersuchungspflichtigen Erzeugnissen sowie bestimmter Lebens- und Futtermittel nicht-tierischer Herkunft.



Autor:

Dr. Ulf Klauß



Autorin:

Dr. Christine Hanke

▶
2016 wurden bis Ende November 594 Heimtiere im Reiseverkehr gemäß der Heimtier-Verordnung (EU) 576/2013 veterinärrechtlich kontrolliert. Bei 8 Hunden und Katzen wurden Beanstandungen festgestellt und entsprechende weitere Maßnahmen angeordnet.

Im Reiseverkehr des Flughafens eingeführte Tiere aus Drittländern werden in enger Zusammenarbeit mit dem Zoll kontrolliert. Bei nicht einfuhrfähigen Tieren erfolgt eine isolierte Unterbringung unter amtlicher Aufsicht oder die Rücksendung in das Herkunftsland. Eine weitere Aufgabe der Grenzkontrollstelle ist die risikoorientierte Kontrolle von Reisenden aus Drittländern bzw. aus Ländern mit einer kritischen Tierseuchensituation in Kooperation mit dem Zoll. Dazu gehören die Einziehung sowie die unschädliche Beseitigung von nicht einfuhrfähigen Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse und Eier).

Die Grundlage bilden gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenverhütung, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie des Tierschutzes.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur reibungslosen Abwicklung der Einreise bzw. Einfuhr werden die Reisenden über die jeweils aktuelle Rechtslage durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes und im Internet unterrichtet.

2.5 Kernkraftwerk Rheinsberg: Zügiger Rückbau statt Langzeitverwahrung

Der Betreiber der stillgelegten Anlage hat sich 2016 zu einem Strategiewechsel entschlossen. Statt der zunächst avisierten 50-jährigen Langzeitverwahrung der von innen kontaminierten Gebäude zum Abklingen der Restradioaktivität ist nun eine vollständige Dekontamination mit unmittelbar anschließendem Abriss bis ca. 2025 geplant. Hierzu sollen die Rückbauarbeiten ab 2019 im Mehrschichtbetrieb erfolgen. Die Reststoffströme, insbesondere Betonbruch, werden sich dann voraussichtlich deutlich erhöhen.

Für das LAVG als Strahlenschutzaufsichtsbehörde bedeutet der Strategiewechsel unter anderem, dass das geänderte Verfahren des Betreibers zum Nachweis der Radioaktivitätsfreiheit („Freimessung“) von abzureißendem Material zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten ist. Aufgrund des Alters der Anlage ändert sich die Zusammensetzung der Radioaktivität in den kommenden Jahren. Dies wird erhebliche Herausforderungen an die Messtechnik mit sich bringen, weil Daten bis einschließlich 2029 zu prüfen sind. Die veränderte Rückbaustrategie hat auch Auswirkungen auf die Strahlenschutzüberwachung des beim Rückbau tätigen Personals.

Im Zuge des Rückbaus sollen die bislang genutzten Lüftungssysteme der Anlagengebäude entfernt und durch eine externe

▶
Autor:
Michael Hahn

Abluftanlage ersetzt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Emission und Immission über den Abluftpfad, auch bei einem möglichen Störfall, wird derzeit im Rahmen eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

2.6 Neue Chemikalienverbotsverordnung – geänderte Abgaberegeln

Chemische Stoffe finden sich in allen Bereichen des menschlichen Daseins. Im Alltag begegnen sie uns in Farben, Klebstoffen, Haushaltsreinigern, Desinfektionsmitteln, Insektenvernichtungsmitteln und in vielen Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Weltweit werden mehr als 100.000 verschiedene Chemikalien in einer Vielzahl von Produkten eingesetzt.

Wer mit Chemikalien handelt, muss stets prüfen, welche besonderen Pflichten, Auflagen oder sogar Abgabebeschränkungen und -verbote einzuhalten sind. Die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften sind Grundlage vieler Abgaberegeln. Der Anpassungsbedarf für die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbV) ergibt sich vor allem daraus, dass die Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nach Art. 67 i.V.m. Anhang XVII der REACH-Verordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar gelten sowie durch die Umstellung von der alten Stoff- und Zubereitungsrichtlinie auf die CLP-Verordnung.

Inhaltlich neu ist unter anderem die „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)“. Damit werden eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit, die sich in der Beeinträchtigung von Körperfunktionen zeigen können, bezeichnet. Das sind unter anderem eindeutige Veränderungen in einem oder mehreren Organen und im Nervensystem. Beispielgebend hierfür ist der in zahlreichen Spachtelmassen, Harzen (Mehrkomponentensystemen), Verbundmörtel und Klebstoffen enthaltene Stoff „Styrol“, der bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigt. Für Produkte, die solche Stoffe enthalten, gelten künftig strengere Anforderungen, insbesondere muss der Abgebende über die entsprechende Sachkunde verfügen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Risiken des Gebrauchs und die gebotenen Schutzmaßnahmen informieren zu können.

Bei der gefahrstoffrechtlichen Überwachung im Land Brandenburg wird die Überprüfung der Einhaltung der Abgabevorschriften bei Produkten, insbesondere mit spezifischer Zielorgan-Toxizität, in den kommenden Jahren schwerpunktmäßig erfolgen.

Die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat für Bürgerinnen



Autor:

Johann Geis



Das Dezernat V5 – Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung – kontrolliert Herstellende, Importierende und Handelnde von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen hinsichtlich dieser chemikalienrechtlichen Produktanforderungen.

Link: ►
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

►
Autorin:
Dr. Ingrid Schütze

►
2016 meldeten bereits mehr als 5.000 Tierhalterinnen und Tierhalter ihren Tierbestand elektronisch.

►
Rund 1.000 Tierhalterinnen und Tierhalter haben sich in Brandenburg für 2017 für das papierlose Verfahren angemeldet.

und Bürger sowie für Unternehmen ein umfangreiches Informationsangebot zum deutschen und europäischen Chemikalienrecht bereitgestellt: REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden. Dieses ist unter nebenstehendem Link zu finden.

2.7 Elektronische Tierzahlmeldung auf dem Vormarsch

In Brandenburg werden einmal pro Jahr alle Halterinnen und Halter landwirtschaftlicher Nutztiere aufgefordert, ihre Tierbestandszahlen bei der Tierseuchenkasse des Landes zu melden. Das betrifft rund 34.000 Personen. Diese Meldung kann per Papier-Meldekarte oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Beim elektronischen Meldeverfahren loggen sich die Tierhalterinnen und Tierhalter über die Homepage der Tierseuchenkasse www.tsk-bb.de mit ihrem Passwort in ihr eigenes Postfach ein, füllen dort die Meldekarte aus und senden sie ab. Die eingegebenen Tierbestandszahlen werden dann automatisch in das Tierhalterkonto eingefügt und bilden die Grundlage für später zu erstellende Beitragsbescheide der Tierseuchenkasse.

Neu im Jahr 2017 ist nun, dass auf Wunsch keine Papier-Meldekarten mehr versendet werden. Diese Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten per Mail nur noch eine Aufforderung zum Ausfüllen der elektronischen Meldekarte. Rund 1.000 Personen haben sich in Brandenburg bereits für dieses Verfahren angemeldet. Für diese Tierhalterinnen und Tierhalter gilt außerdem, dass auch die Beitragsbescheide nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigten der Tierseuchenkasse hoffen, dass die Anzahl der Personen, die ihre Tierbestandszahlen elektronisch melden, weiter kräftig ansteigt, da dies die einfachste, schnellste und für alle Beteiligten sparsamste Form der Tierzahlmeldung ist.

Die Abteilung Gesundheit stellt sich vor



1.314

Prüfungen in Gesundheitsfachberufen abgenommen



232

Ausländische Ausbildungen anerkannt



21.210

Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet



23,7%

Kinder sechs Monate lang ausschließlich gestillt



561

Inspektionen zur Aufbereitung von Medizinprodukten (MP)



28

Warnungen vor Arzneimittel- und MP-Fälschungen



Die Abteilung Gesundheit wird von Dr. Gabriele Ellsäßer geleitet.

Tel.: 0331 8683-800

Bildnachweise v.l.n.r.:

© K.C. - Fotolia.com

© totallyout - Fotolia.com

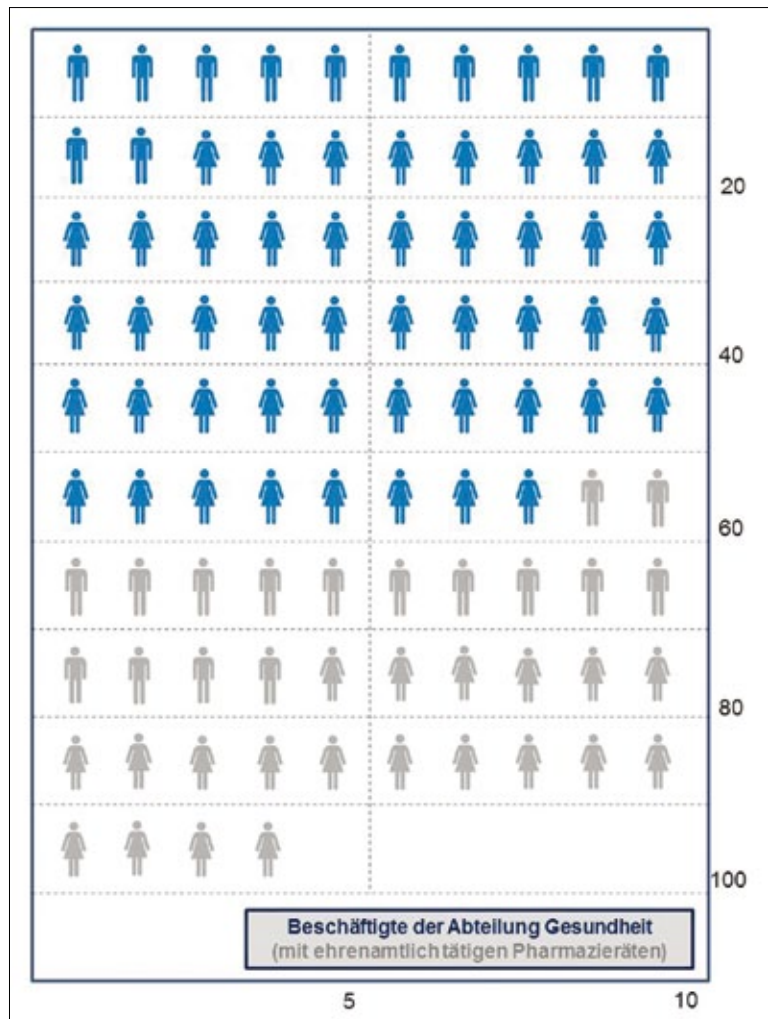
© dp@pic - Fotolia.com

© HillLander - Fotolia.com

© monopic - Fotolia.com

© Gundolf Renze - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Gesundheit hat 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an drei Standorten des LAVG sowie 36 ehrenamtlich tätige Pharmazieräte.



3.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Gesundheit des LAVG ist ein Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg und trägt zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung maßgeblich bei. Sie erfüllt als Bindeglied zwischen dem Ministerium (MASGF) und den 18 Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten wichtige Aufgaben bei der Gesundheitsbeobachtung und -berichterstattung.

Die Abteilung Gesundheit besteht aus drei Dezernaten und befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen:

1. Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

- Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten der Gesundheitsberufe; Prüfungsamt Gesundheitsberufe
- Angelegenheiten des Medizinstudiums
- Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen, einschließlich Anerkennung ausländischer Ausbildungen
- Berufsrechtliche Verfahren, z. B. beim Vorliegen manifester Suchterkrankungen oder erheblichen Straftaten einzelner Berufsangehöriger
- Erteilung von Bescheinigungen über die Qualifikation und Tätigkeit zur Vorlage im Ausland

2. Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz

- Gesundheitsberichterstattung
- für Deutschland Kontaktstelle der europäischen Injury Data Base
- Überwachung von Infektionserkrankungen und Infektionsschutz
- Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Medizinischer Katastrophenschutz
- Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen

3. Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte

- Auf EU-Recht basierende Überwachung und Erlaubniserteilung im Bereich der Arzneimittel und Medizinprodukte
- Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der EU für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Apotheken und Überwachung
- Beglaubigung von ärztlichen Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen
- Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu anderen Produkten bei der Einfuhr nach Deutschland
- Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der Sachkenntnisprüfung als Pharmaberater



Die Abteilung Gesundheit untergliedert sich in drei Dezernate.



Link: www.gesundheitsplattform.brandenburg.de

►
Das Dezernat G1
wird von Jutta
Kußmann geleitet.
Tel.: 0331 8683-810

►
In 2016 haben 996
Auszubildende (93 %) ihre Ausbildung mit Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

3.2 Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsamt Gesundheitsfachberufe

Das Dezernat G1 ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen im Land Brandenburg. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung eines fachlich anspruchsvollen Anforderungsniveaus sowie die Gestaltung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen für alle Auszubildenden, um allen gleiche Chancen einzuräumen.

In 2016 haben 1.076 Auszubildende in 12 Berufen die Prüfung abgelegt, wovon 810 Auszubildende die Prüfung bestanden und weitere 186 Auszubildende die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Tabelle 1: Prüfungen in Gesundheitsfachberufen

	Erstprüfungen			Wiederholungsprüfungen		
	Anzahl	davon bestanden		Anzahl	davon bestanden	
		absolut	in %		absolut	in %
Gesundheits- und Krankenpflege	482	366	76 %	98	81	83 %
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	4	2	50 %	5	5	100 %
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	110	92	84 %	7	5	71 %
Physiotherapie	97	79	81 %	18	15	83 %
Masseur und medizinische Bademeister	10	3	30 %	1	0	0 %
MTAL	35	22	63 %	2	0	0 %
MTAR	28	23	82 %	2	2	100 %
Rettungsassistenten	21	17	81 %	4	3	75 %
Notfallsanitäter	242	163	67 %	84	59	70 %
Ergotherapie	20	17	85 %	6	6	100 %
PTA	12	11	92 %	11	10	91 %
Hebammen	15	15	100 %	-	-	-
Gesamt	1.076	810	75 %	238	186	78 %

Damit haben ca. 93 % aller Auszubildenden ihre Ausbildung erfolgreich abschließen können, wobei ein Teil der nicht bestandenen Prüfungen erst in 2017 wiederholt wird.

Ein neues Aufgabenfeld war die Etablierung der Ergänzungsprüfungen und staatlichen Prüfungen nach den Übergangsregelungen des neuen Notfallsanitättergesetzes. All diese Aufgaben konnten nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Schulen im Land Brandenburg erreicht werden.

Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen

Ein Schwerpunktbereich umfasst die Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen in den akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen. Hierbei war die in 2016 stark gewachsene Antragszahl eine große Herausforderung. So gingen im Vergleich zu 2015 erheblich mehr Anträge ein, von Ärztinnen und Ärzten sogar nahezu 100 %. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Vorjahr war, dass deutlich mehr Antragstellende ihre Ausbildung außerhalb der EU, d. h. in Drittstaaten, erworben haben. So waren Anträge von Ausbildungen aus über 60 Ländern in 18 unterschiedlichen Berufen zu verzeichnen. Diese Verfahren sind, bedingt durch die erforderlichen Ausbildungsvergleiche, deutlich aufwändiger und komplexer. Da zudem die Ausbildungsunterlagen oftmals nicht vollständig beigebracht werden können, sind umfangreiche Recherchen erforderlich, was zu Verfahrensverzögerungen führt. In der Folge verlängerten sich die Bearbeitungszeiten trotz intensivster behördeninterner Bemühungen teilweise erheblich.

Tabelle 2: Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen und Berufszulassungen in Gesundheitsberufen – ein Vergleich 2016 gegenüber 2015

	2015		2016		2015 - 2016
	Anzahl Antragsteller	Berufszulassungen	Anzahl Antragsteller	Berufszulassungen	Anstieg der Anträge in %
Ärztinnen/Ärzte	111	105	221	152	99%
Zahnärztinnen/ Zahnärzte	15	9	18	10	20%
Apothekerinnen/ Apotheker	11	7	20	13	82%
Gesundheitsfachberufe / davon Krankenpflege	158 / 113	49 / 40	169 / 115	57 / 50	7% / 2%
Gesamt	295	170	428	232	45%

Kennzeichnend für die Anerkennungsverfahren der akademischen Heilberufe ist, dass die Mehrheit der Antragstellenden zunächst eine befristete und mit Auflagen versehene Berufserlaubnis erhält, die gegebenenfalls verlängert wird, um in diesem höchstens zweijährigen Zeitraum die Voraussetzungen für die Approbationserteilung zu erfüllen.

Kennzeichnend für die Anerkennungsverfahren der Gesundheitsfachberufe ist, dass diese sehr oft aus dem Ausland betrieben werden und die Voraussetzungen der beruflichen Anerkennung und Übersiedlung nach Deutschland noch nicht erfüllt sind.



Anstieg der Anträge von 295 im Jahr 2015 auf 428 im Jahr 2016



232 ausländische Fachkräfte in Gesundheitsberufen, davon 152 Ärztinnen und Ärzte, erhielten ihre Berufszulassung und konnten ihre Tätigkeit im Land Brandenburg aufnehmen.

Das Dezernat G2 wird
von Dr. Thomas
Mandel geleitet.

Tel.: 0331 8683-830

Im Jahr 2016 stand neben der Bewältigung der stark gestiegenen Antragszahlen die weitere Etablierung der Fachsprachtests für die Berufsangehörigen der akademischen Heilberufe, die im Land Brandenburg durch Sachverständige bei den jeweiligen Landeskammern abgenommen werden, im Vordergrund, was erfolgreich gelungen ist.

3.3 Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz

Das Dezernat G2 hat auf dem Gebiet der Gesundheitsberichterstattung sowie des Infektionsschutzes die Funktion des Bindegliedes zwischen den 18 Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten einerseits und dem MASGF sowie Einrichtungen des Bundes andererseits.

Infektionsschutz

Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Landesbehörde nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) insgesamt 21.210 Meldungen der Gesundheitsämter zu Fällen von Infektionskrankheiten entgegengenommen, die Qualität der Daten geprüft, die Meldungen zusammengefasst, epidemiologisch bewertet und spätestens am folgenden Arbeitstag an das Robert-Koch-Institut übermittelt.

Über die Hälfte der Meldungen konzentrierte sich auf drei Erkrankungen, wobei Gastroenteritiden (Infektionen des Magen-Darm-Traktes) dominierten: Noroviren wurden in 4.894 Fällen nachgewiesen und *Campylobacter* Infektionen 2.289 mal gemeldet. Unter den meldepflichtigen Atemwegserkrankungen dominierte die „Influenza („Grippe“)" mit 3.966 Labormeldungen mit Erregernachweisen.

Besonderes Augenmerk lag, wie schon im Jahr 2015, auf der Gesundheit von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Anhand der Brandenburger IfSG-Meldedaten kann belegt werden, dass sich weder Befürchtungen der Öffentlichkeit über einen starken Anstieg „alltäglicher“ Erkrankungen noch der Import von für Deutschland ungewöhnlichen Infektionskrankheiten durch Asylsuchende bestätigten. So sind seit der 40. Kalenderwoche 2015 nur 360 Infektionsfälle bei Asylsuchenden übermittelt worden. Asylsuchende leiden größtenteils unter den gleichen Infektionen, wie die heimische Bevölkerung (z. B. grippale Infekte, „Kinderkrankheiten“). Ihr Allgemeinzustand ist durch die meist anstrengende Flucht schlechter und die Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen stellt ein erhöhtes Risiko dar, sich mit den genannten Krankheiten zu infizieren. Asylsuchende sind somit aus infektiologischer Sicht eher Gefährdete als denn ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung.

Gesundheitsberichterstattung

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Brandenburger Gesundheitsämter führt gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) jährliche ärztliche Untersuchungen von Kleinkindern im Alter von 30 bis 42 Monaten (Schwerpunkt Kindertagesstätten), von Einschulungskindern und Zehntklässlern (Schwerpunkt Schulabgängerinnen und Schulabgänger) durch. Die Ergebnisse werden in Form anonymisierter Datensätze zur weiteren Auswertung an die Abteilung Gesundheit übermittelt.

Hier wird jährlich ein „Lagebild“ zum Gesundheitszustand der genannten Gruppen erstellt. Es beinhaltet folgende Themen: körperliche und seelische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen, Förderbedarfe, chronische Krankheiten und Behinderungen, medizinische Versorgung, Mundgesundheit und die Inanspruchnahme von Gesundheitsvorsorge wie Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen. Auf der Grundlage dieser Daten werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in den Prozess der Festlegung von Gesundheitszielen des „Bündnisses Gesund Aufwachsen“ einfließen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind unter www.gesundheitsplattform.brandenburg.de abrufbar.

Seit 2015 stehen erstmals auch Daten eines jährlichen Stillmonitorings über die Kita- bzw. Einschulungsuntersuchungen zur Verfügung. Informationen zu Häufigkeit und Dauer des Stillens sind wichtig, da Stillen die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in hohem Maße positiv beeinflusst. So wird beispielsweise das Risiko für Durchfallepisoden, Atemwegsinfektionen sowie plötzlichen Kindstod deutlich reduziert. Die WHO empfiehlt daher, mindestens 6 Monate ausschließlich zu stillen. Zwar wurden in 2015 rund 82 % der untersuchten Brandenburger Kita-Kinder als Säuglinge gestillt, jedoch nur 23,7 % der Kinder entsprechend der WHO Empfehlung mindestens sechs Monate ausschließlich. Die intensive Förderung des ausschließlichen Stillens ist daher eine wichtige präventive Maßnahme und wird derzeit im Bündnis Gesund Aufwachsen verstärkt in den Fokus genommen.

3.4 Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte

Das Dezernat G3 „Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte“ überwacht Humanarzneimittel-Herstellungsbetriebe und Arzneimittelgroßhandlungen, Krankenhäuser, Blutspende-Einrichtungen, Apotheken und Arztpraxen in Bezug auf die Einhaltung arzneimittel-, apotheken- und betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen. Ferner werden auch Teile der Medizinprodukteüberwachung wahrgenommen, insbesondere die Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten. Dabei wird vor Ort geprüft, ob die Einrichtun-



Weitere Informationen finden Sie im Internet auf den Seiten der Abteilung Gesundheit des LAVG (<http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.431101.de>).



Das Dezernat G3 wird von Volker Gieskes geleitet.

Tel.: 0331 8683-850

Überwachung durch Inspektionen

Im Jahr 2016 wurde durch insgesamt 561 Inspektionen die Sicherheit der Arzneimittel und Medizinprodukte in Brandenburg gewährleistet. Inspektionen erfolgen im Arzneimittelbereich in gesetzlich fixierten Intervallen (1 - 3 Jahre). Zur qualitätsgesicherten behördlichen Überwachung wurde im Arbeitsbereich Apotheken, Arzneimittel und Medizinprodukte ein Qualitätssicherungssystem eingeführt, das z. B. die Qualifikationsanforderungen für Inspektorinnen und Inspektoren verbindlich festlegt.

gen den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 561 Inspektionen durchgeführt, die sich wie folgt aufteilen:

- 24 Arzneimittel-Herstellungsbetriebe,
- 11 Gewebeeinrichtungen,
- 19 Arzneimittelgroßhandlungen,
- 333 Apotheken sowie
- 174 Medizinprodukteaufbereitungs-Betriebe.

In Auswertung der Inspektionen ist positiv festzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften überwiegend eingehalten wurden. Die kurzfristige Abstellung der bei Inspektionen festgestellten Mängel wird routinemäßig behördlich sichergestellt. Nur in drei Fällen mussten Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.


Im Rahmen der Einfuhr im Postverkehr von Produkten mit gesundheitlichem Bezug aus dem Ausland wurden im Auftrag des Zolls 659 Produkteinstufungen vorgenommen. 96 der zur Einfuhr vorgesehenen Produkte waren als nicht einfuhrfähige Arzneimittel einzustufen, da für sie keine erforderliche arzneimittelrechtliche Zulassung erteilt war und somit die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit bei ordnungsgemäßer Anwendung nicht nachgewiesen waren.

Für das Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen wurden im Jahr 2016 insgesamt 584 Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen ausgestellt. Die für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Bearbeitung dauerte dabei durchschnittlich drei Tage. Auch kurzfristig zur Beglaubigung eingereichte Bescheinigungen wurden fristgerecht bearbeitet. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LAVG Brandenburg unter <http://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/737500>.

Im Jahr 2016 gingen 28 Warnungen vor Arzneimittel- und Medizinproduktefälschungen ein. In zwei Fällen waren die Produkte durch Betriebe im Land Brandenburg in Verkehr gebracht worden. Dies führte zu Marktrückrufen, die durch das Dezernat überwacht worden sind.

Mit seinen Tätigkeiten stellt das Dezernat „Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte“ eine wichtige Säule zur Gewährleistung der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten zum Schutz der Bevölkerung in Brandenburg dar.

Die Abteilung Zentrale Dienste stellt sich vor



85
Kontrollen zum Ökodesign



459
Produktprüfungen



233
Kontrollen zur Energiever-
brauchskennzeichnung



15.000
kennzeichnungspflichtige
Produkte überprüft



1.429
Berufskrankheiten
begutachtet



92
BK 5103 zur Anerkennung
empfohlen



Die Abteilung
Zentrale Dienste wird
von Katarina Weisberg
geleitet.

Tel: 0331 8683-111

Bildnachweise v.l.n.r.:

© JiSign - Fotolia.com

© Davidus - Fotolia.com

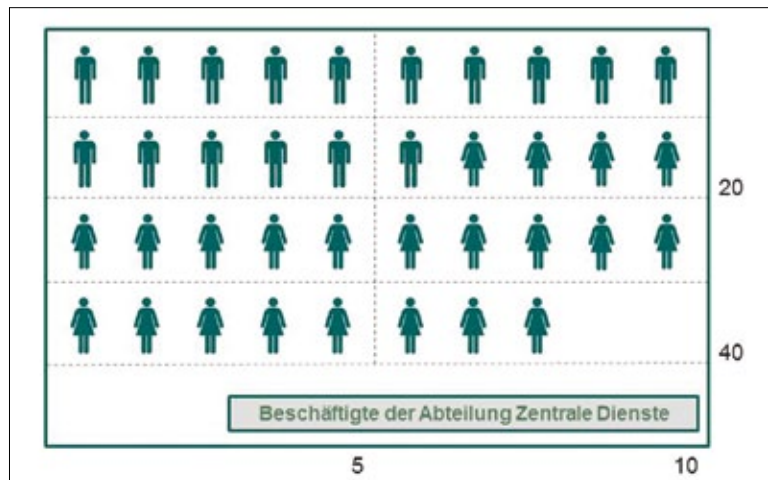
© LAVG

© Thomas Kleber - Fotolia.com

© diego1012 - Fotolia.com

© Artenauta - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Zentrale Dienste hat 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf drei Organisations-einheiten verteilen.



4.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung besteht aus drei Bereichen. Die **Zentrale Stelle** „Organisation, Justizariat, Öffentlichkeitsarbeit, Informationscenter“ erbringt interne und externe Dienstleistungen für das gesamte LAVG sowie auch landes- und bundesweit. Dazu gehören die

- Regelung der Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- Rechtsangelegenheiten einschließlich Widerspruchsstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Internetpräsentation,
- koordinierende Stelle der Arbeitsschutzbehörden der Länder für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Fachbibliothek mit Infocenter.

Die in der Abteilung angesiedelten Fachdezernate Z1 und Z2 unterstützen die Abteilung Arbeitsschutz und die oberste Arbeitsschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken in regionalen und landesweiten Netzwerken zu den Themen Arbeit und Gesundheit mit.

Sie bereiten relevante Daten aus ihrer Tätigkeit auf und werten diese anlassbezogen für die arbeitsweltbezogene Arbeits- und Gesundheitsberichterstattung aus.

Sie leisten einen fachlichen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

Das **Dezernat Z1** „Arbeitsgestaltung, technischer und stofflicher Gefahrenschutz, Marktüberwachung, Arbeitsstätten, Ergonomie“ nimmt die Aufgaben der Steuerung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Vollzugs- und Beratungsaufgaben der Regionalbereiche der Abteilung Arbeitsschutz in den Fachgebieten Ergonomie und Arbeitsstätten, physikalische Belastungsfaktoren, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und neue Technologien wahr. Es werden Handlungshilfen und Informationsmaterialien erstellt, unsichere technische Produkte bewertet sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen umgesetzt. In diesem Dezernat werden zudem die Aktivitäten im Bereich der Marktüberwachung bezüglich der Produktsicherheit, der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung gesteuert und gebündelt.

Das **Dezernat Z2** „Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie“ ist die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren,
- Erfassung berufsbedingter gesundheitlicher Erkrankungen,



Die drei Organisationseinheiten der Abteilung sind:

- Zentrale Stelle
- Dezernat Z1
- Dezernat Z2

- Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach staatlichen Vorschriften zur speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Beratung und Unterstützung der Aufsicht sowie der obersten Arbeitsschutzbehörde in arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Fragen,
- anlassbezogene Beratung von Betrieben zur Arbeitsschutzorganisation, zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und
- Aufklärung der Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen sowie arbeitsbezogener Gesundheits- und Befindensstörungen.

Drei Gewerbeärztinnen und zwei Gewerbeärzte bilden gemeinsam mit einer Arbeitspsychologin und drei Verwaltungsmitarbeiterinnen den Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD).

Fachliche Kompetenzfelder und Schwerpunktaufgaben sind personell zugewiesen. Für die Bearbeitung von ärztlichen Aufgaben mit örtlichem Bezug, wie anlassbezogene Betriebsbesichtigungen, die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Verfahren oder die Klärung innenraumassoziierter Gesundheitsbeeinträchtigungen, sind regionale Zuständigkeiten festgelegt.

Der GÄD beteiligt sich an der Qualitätssicherung der betriebsärztlichen Betreuung durch Beratung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte vor Ort, durch aktive Teilnahme an Qualitätszirkeln und Fortbildungsmaßnahmen.

4.2 Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

Marktüberwachung zum Ökodesign

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz sowie die europäischen Durchführungsverordnungen enthalten Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und andere Parameter von Produkten. Produkte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Arbeitsgruppe „Marktüberwachung, Produktkonformität energieverbrauchsrelevanter Produkte“ im Dezernat Z1 ist mit dem Vollzug der europäischen Vorschriften zur Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten befasst.

Die Anzahl der zu vollziehenden europäischen Verordnungen im Bereich der Energieeffizienz stieg 2016 auf 26 und im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung auf 17. Es traten verschärfte Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Produkte in Kraft, deren Einhaltung es zu überwachen galt.

Autoren:
Michael Meininger,
Patrick Sturm

Im Rahmen von 85 Kontrollen wurden insgesamt 459 Produktprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten von Wirtschaftsakteurinnen und -akteuren bezüglich der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und an die sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen durchgeführt. Dabei wurden 65 Modelle einer labortechnischen Überprüfung unterzogen.

Es wurden insbesondere Computer, Steckernetzteile und Ladegeräte, Leuchtmittel, Haushalts- und Bürogeräte sowie Dunstabzugshauben vom LAVG labortechnisch überprüft. Soweit die Prüfungen ergaben, dass die rechtlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten waren, wurde auf die Beseitigung der Verstöße hingewirkt. Für die Fälle, in denen die Herstellung eines konformen Zustandes nicht freiwillig durch die Wirtschaftsakteurinnen und -akteure eingeleitet worden ist, wurden entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen angeordnet. Drei Bußgeldverfahren wurden eingeleitet.

Marktüberwachung zur Energieverbrauchskennzeichnung

Es erfolgen regelmäßig Kontrollen im Handel, um die Pflichten zur Kennzeichnung mittels Energielabel zu überprüfen. Diese Energielabel sind den Händlerinnen und Händlern durch die Lieferantinnen und Lieferanten zur Verfügung zu stellen und sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen zum Energieverbrauch sowie weitere wichtige Angaben liefern. Sie dienen als Orientierungshilfe und sollen zum Erwerb möglichst sparsamer Produkte animieren. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher diesen Herstellungsangaben vertrauen können, werden diese durch die Marktüberwachungsbehörden überprüft.



Zur Überprüfung der Pflichten der Herstellerinnen und Hersteller (Einhaltung geltender Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen und korrekte Angabe des Energieverbrauchs sowie weite-



2016:

insgesamt 308 Kontrollen zum Ökodesign und zur Energiekennzeichnung mit rund 15.400 Prüfungen zur Überwachung der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteurinnen und -akteure



Beispiele für Energielabel (v.l.n.r.: Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Fernseher, Staubsauger, Leuchte)

▶
Weitere Informationen
finden Sie im Internet
auf den Seiten der Ab-
teilung Arbeitsschutz
des LAVG ([http://
lavg.brandenburg.
de/cms/detail.php/
bb1.c.381361.de](http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.381361.de)).

▶
Weitere Informationen
finden Sie im Internet
auf den Seiten der Ab-
teilung Arbeitsschutz
des LAVG.

rer wichtiger Parameter auf den Labeln) führte das LAVG im Jahr 2016 insgesamt 34 Produktprüfungen durch, wobei technische Unterlagen und Prüfberichte angefordert und auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit überprüft worden sind. Soweit sich hier konkrete Verdachtsmomente für Abweichungen ergaben, wurden labortechnische Prüfungen durchgeführt.

Marktüberwachungsprogramm zur Kontrolle von Dunstabzugshauben

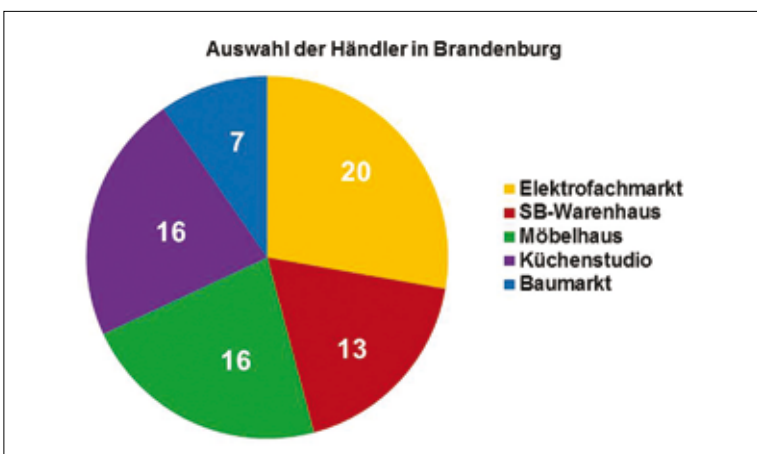
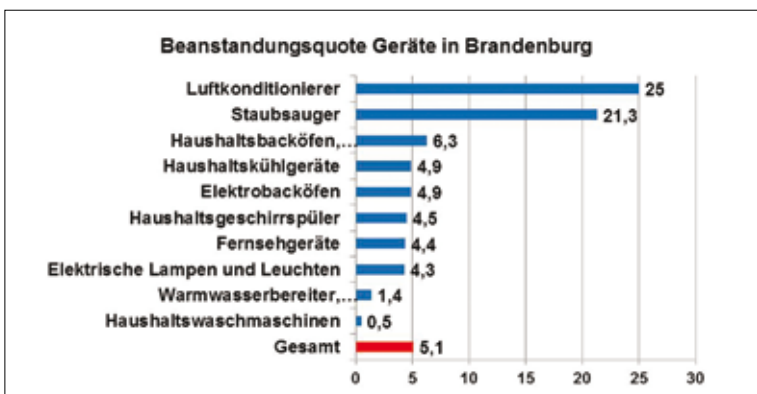
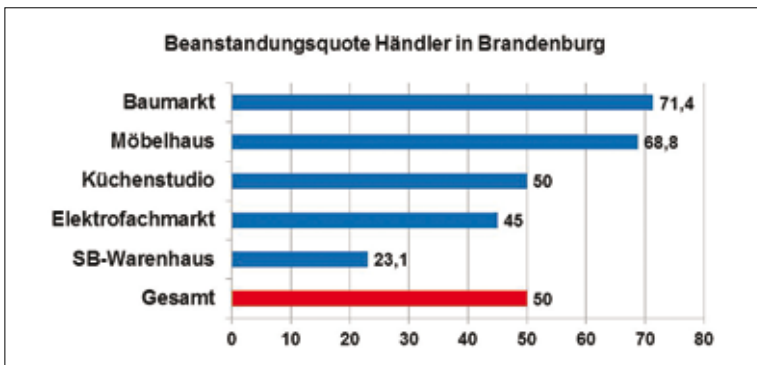
Für Dunstabzugshauben traten 2015 erste Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung in Kraft. Daneben existiert die Pflicht zur Kennzeichnung, wobei diese Kennzeichnung neben Angaben zum Energieverbrauch beispielsweise auch Informationen zur maximalen Betriebslautstärke oder zum Fettabscheidungsvermögen aus Kochdünsten enthält.

Aufgrund der neu in Kraft getretenen Anforderungen für Dunstabzugshauben stellte diese Produktgruppe einen Handlungsschwerpunkt des letzten Jahres dar. Die Herstellerinnen und Hersteller wurden dazu aufgefordert, technische Unterlagen und Prüfberichte zu insgesamt 19 Modellen zu übersenden, wovon fünf Exemplare einer weiterführenden labortechnischen Überprüfung unterzogen worden sind. Dabei zeigte sich, dass sämtliche Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen eingehalten wurden, die Angaben auf den jeweiligen Energielabeln sowie in den technischen Unterlagen jedoch teilweise nicht mit den nachgemessenen Werten in Einklang standen. In solchen Fällen ist die Nachprüfung je drei weiterer Einheiten des jeweils betroffenen Modells festgeschrieben, um zufällige statistische Abweichungen auszuschließen. Diese Nachprüfungen wurden durch das LAVG veranlasst und befinden sich derzeit in der Abschlussphase. In Abhängigkeit der bislang ausstehenden Messwerte ergibt sich das weitere Vorgehen des LAVG. Denkbar wären verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher die korrekten Informationen bekommen, sowie die Ahndung eventuell begangener Verstöße mit Bußgeldern. Sollten die Nachprüfungen keine weiteren Auffälligkeiten ergeben, werden die laufenden Verfahren eingestellt.

„Bundesweite Aktionstage des Energielabels 2016“

Die Kennzeichnungspflicht energieverbrauchsrelevanter Produkte mittels Energielabeln wurde im Rahmen einer Aktion (in enger Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Bundesländer) in der gesamten Fläche des Landes Brandenburg überprüft. Innerhalb weniger Tage wurden 72 Kontrollen im Einzelhandel mit über 6.300 kontrollierten energieverbrauchsrelevanten

Geräten durchgeführt. Die Verstöße wurden mit Verwarnungen bis zur Verhängung von Bußgeldern geahndet. Ziel dieser bundesweiten Aktionstage war es, die Händlerinnen und Händler zu sensibilisieren, ihr Bewusstsein für die korrekte Informationsbereitstellung zu schärfen und die Energieverbrauchskennzeichnung in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Flankiert wurde diese Aktion von einer Vorab-Ankündigung in der Tagespresse sowie einer abschließenden Berichterstattung in verschiedenen Medien.



Die „Aktionstage des Energielabels 2016“ trugen im Land Brandenburg dazu bei, das Bewusstsein für die gesetzlichen Verpflichtungen der Händlerinnen und Händler im Bereich der Energiever-

Ergebnisse der Aktionstage des Energielabels 2016 in Brandenburg

brauchskennzeichnung zu verbessern. Zudem wurde durch die flächendeckende und konzentrierte Aktion eine höhere Akzeptanz der Marktüberwachung in diesem Bereich erzielt. Es besteht aber noch Raum für eine weitere Verbesserung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Handel. Daher werden die „Aktionstage des Energielabels“ auch für das Jahr 2017 vorbereitet.

Unabhängig davon erfolgten Kontrollen zur Überprüfung der Pflichten der Händlerinnen und Händler über das gesamte Jahr, wobei auch Websites von Online-Händlerinnen und -Händlern sowie die Werbeanzeigen von Discountern und Elektronikmärkten in die Überwachungstätigkeit einbezogen wurden. Im Laufe des Jahres fanden weitere 152 Kontrollen statt, wobei 8.600 kennzeichnungspflichtige Geräte kontrolliert worden sind.

Insgesamt wurden im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung bei 223 Kontrollen fast 15.000 kennzeichnungspflichtige Geräte überprüft. In 14 Fällen wurden Bußgeldverfahren sowie in weiteren 17 Fällen verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Etwa jede zweite Kontrolle förderte Kennzeichnungsmängel zutage, deren Beseitigung erwirkt wurde. Es gab auch Verkaufsstellen, in denen kaum Energielabel an kennzeichnungspflichtigen Geräten zu finden waren. Das ist ein deutliches Indiz dafür, die Marktüberwachung in diesem Bereich fortzuführen. Händlerinnen und Händler sind weiterhin über ihre Pflichten zur Energieverbrauchskennzeichnung aufzuklären..

4.3 Eine neue Berufskrankheit macht von sich Reden

Jeder mitteleuropäische Mensch kennt den Sonnenbrand, vor dem man sich generell schützen sollte. Schon länger ist bekannt, dass die Haut durch die energiereiche ultraviolette Strahlung schneller altert und mit jedem Sonnenbrand die Gefahr zunimmt, dass Zellen dauerhaft geschädigt werden und sogar Krebs entstehen kann.

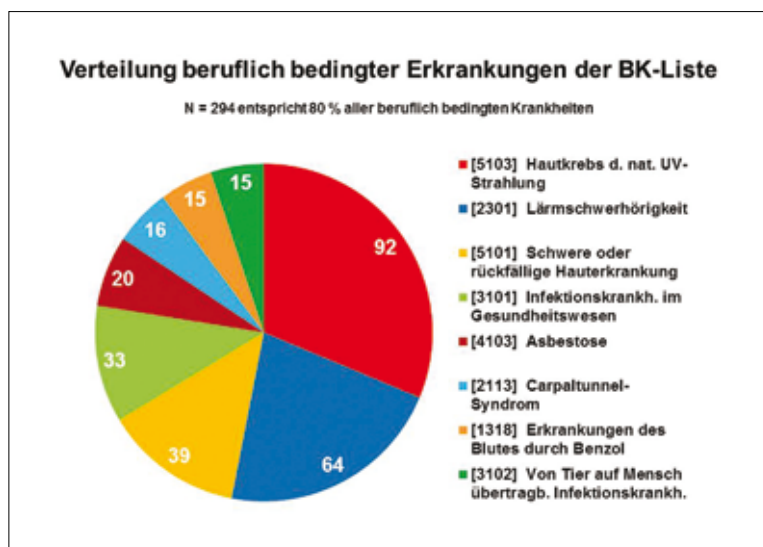
Nun gibt es einige Berufsgruppen – vor allem in der Bau- und in der Landwirtschaft – die ständig im Freien arbeiten und im Sommer bei schönem Wetter der Sonne ausgesetzt sind. Bisher wurde der Schutz der Beschäftigten vor diesem Gefährdungsfaktor eher vernachlässigt und dem einzelnen Beschäftigten überlassen. Im Schadensfall war eine Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, wie sie bei anderen berufsbedingten Erkrankungsfolgen häufig vorgesehen ist, bis vor kurzen nicht möglich.

In anderen Ländern (z. B. Schweiz, Österreich, Dänemark) besteht (und auch in der DDR bestand) die Möglichkeit der Anerkennung von Hautkrebs bei diesen Beschäftigten als Versiche-

Autor:
Dr. Frank Eberth

rungsfall der Unfallversicherung. Für die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es allerdings der wissenschaftlichen Feststellung, dass eine bestimmte Personengruppe durch besondere Einwirkungen während ihrer versicherten Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung gefährdet ist, eine bestimmte Erkrankung zu erleiden. Diese Feststellung hat der Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach Bewertung aktueller epidemiologischer Studien am 01.07.2013 veröffentlicht und gleichzeitig empfohlen, bestimmte Krebserkrankungen der Haut und deren Vorstufen durch die natürliche UV-Strahlung der Sonne in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen. Zu beachten ist dabei, dass weder für Basaliome noch für Melanome (also andere Hautkrebsarten) eine versicherungsrechtlich hinreichende epidemiologische Evidenz zwischen UV-Exposition und Inzidenz gefunden wurde. Mit der Novellierung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) vom 22.12.2014 ist die Bundesregierung dieser Empfehlung gefolgt und hat die neue Nr. 5103 in die BK-Liste aufgenommen („Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“).

Seitdem verzeichnet der Gewerbeärztliche Dienst in Brandenburg eine rasante Zunahme an Verdachtsanzeigen zu dieser Berufskrankheit Nr. 5103. Die Anerkennungsquoten sind zudem so hoch, dass diese Versicherungsfälle binnen zwei Jahren alle anderen Berufskrankheiten in Brandenburg zahlenmäßig überholt haben. Mit 92 zur Anerkennung empfohlenen Fällen im Jahr 2016 liegt diese Berufskrankheit sogar vor dem langjährigen Spitzenreiter, der beruflichen Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) mit „nur“ 65 Fällen.



◀
 Anerkennung der neuen BK Nr. 5103

◀
 Verteilung der häufigsten beruflich bedingten Erkrankungen gemäß der BK-Liste in Brandenburg im Jahr 2016

▶
Weitere Informationen
finden Sie im Internet
auf den Seiten der
Abteilung Arbeitsschutz
des LAVG unter dem
Thema „Arbeitsmedizin
und Berufskrankheiten“
(<http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.380169.de>).

Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Trend wieder ändert. Vermutlich sind seit der Aufnahme dieser neuen Listen-Berufskrankheit vor allem Altfälle zu bearbeiten. Die Bundesregierung hat erstmals bewusst auf eine Rückwirkungsklausel verzichtet, so dass auch Versicherte entschädigt werden können, die schon länger an einer solchen berufsbedingten Erkrankung leiden.

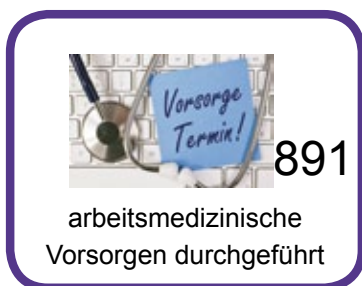
Zunächst muss die Diagnose zweifelsfrei gestellt werden und der Krebs/ die aktinischen Keratosen an typischerweise belichteten Stellen aufgetreten sein. Im weiteren Verfahren stellt sich die Frage: „War die berufliche Exposition wesentliche Ursache für die Erkrankung?“ Nur dann ist die Unfallversicherung als Haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers entschädigungspflichtig.

Da jeder Mensch auch in der Freizeit der natürlichen Sonneneinstrahlung ausgesetzt ist, hat man sich bei der Frage nach einer hinreichenden beruflichen Exposition auf ein Vorgehen geeinigt: Die UV-Dosis wird als Standard-Erythemdosis (1 SED = 100 J/m² Bestrahlung) angegeben – also eine Bestrahlung, die normalerweise einen leichten Sonnenbrand auslöst. Bei einem durchschnittlichen Menschen wird diese Freizeitexposition 130 mal pro Jahr angenommen (darin sind u. a. ein zweiwöchiger Urlaub sowie Expositionen an den Wochenenden enthalten). Um den Ursachenzusammenhang wahrscheinlich zu machen, muss die zusätzliche berufliche Exposition mindestens 40 % der bis zum Erkrankungsbeginn angenommenen UV-Strahlungs-Lebensdosis (130 x Lebensalter) ausmachen. Dabei werden viele zusätzliche Einflussfaktoren berücksichtigt (Zeit, Saison, geografische Position, örtliche Gegebenheiten und persönliche Faktoren).

Häufig finden sich die beruflich induzierten Herde am Kopf und an den Händen/Unterarmen. Für die 92 Betroffenen, bei denen die Anerkennung als Berufskrankheit erfolgte, werden alle Behandlungskosten von der Unfallversicherung übernommen. Allerdings bekommen nur fünf Erkrankte auf Grund der Schwere der Erkrankung eine Rente. 87 Betroffene erhalten keine Rente, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei ihnen unter 20 % geschätzt wurde.

Die hohe Zahl der Betroffenen, die an einer beruflich verursachten Hauterkrankung durch natürliche UV-Strahlung leiden, gibt Anlass, die Präventionsbemühungen in diesem Gefährdungsbereich zu verstärken. Hier ist offenbar noch sehr viel Aufklärungsarbeit erforderlich. Nicht nur die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und der zu ergreifenden Maßnahmen Gedanken machen müssen, sondern auch die Arbeiterinnen und Arbeiter, denen die negativen Spätfolgen des „Sonnenbades“ auf der Baustelle oft nicht bewusst sind, gehören zur Zielgruppe.

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit stellt sich vor



Das KSG sitzt in
Potsdam in der
Heinrich-Mann-Allee
103 im Haus 10.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© bittedankeschön - Fotolia.com

© Nik - Fotolia.com

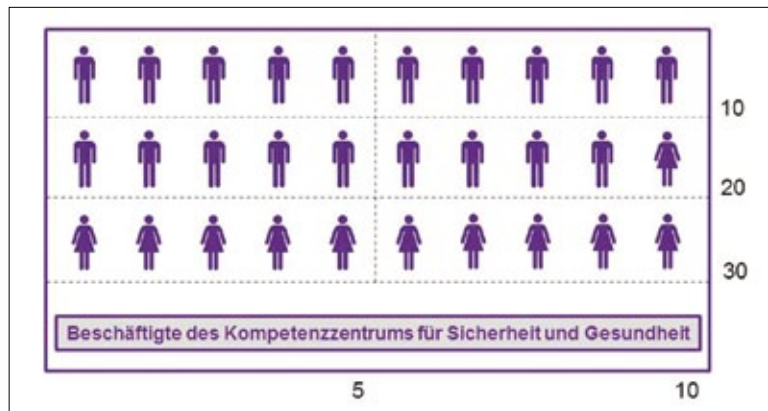
© Stillfx - Fotolia.com

© mizar_21984 - Fotolia.com

© DOC RABE Media - Fotolia.com

© fovito - Fotolia.com

▶
Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit hat 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sechs Standorten des LAVG.



5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit (KSG)

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit ist ein landeseigener überbetrieblicher sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Dienst. Es gewährleistet die sicherheitstechnische und im Zuge des schrittweisen Aufbaus auch die betriebsärztliche Betreuung aller Beschäftigten in der Landesverwaltung Brandenburg.

Die Aufgaben des KSG ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2. Wichtige Ansprechpartnerin ist hierbei auch die Unfallkasse Brandenburg.

Zusätzlich bilden die Ausführungsvorschriften zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung der Beschäftigten in den Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (AV ASiG) die Grundlage für die Zusammenarbeit des KSG mit den Dienststellen der Landesverwaltung.

Das Kompetenzzentrum ist eine Organisationseinheit im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Es besteht aus zwei Bereichen:

- **Sicherheitstechnischer Dienst** mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und der Zentralen Servicestelle in Potsdam,
- **Betriebsärztlicher Dienst** mit dem Betriebsarztzentrum.

Das KSG arbeitet mit den zugewiesenen Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß dem gesetzlichen Auftrag zusammen.

Die beiden Dienste des Kompetenzzentrums

- unterstützen durch individuelle und kollektive Beratung die Vorgesetzten, die Beschäftigtenvertretungen und die Beschäftigten,
- führen Arbeitsplatzbegehungen durch,
- unterstützen die Verantwortlichen im Prozess der Gefährdungsbeurteilung und bei der Durchführung von Unterweisungen,
- analysieren die Ursachen bei Unfällen am Arbeitsplatz oder arbeitsbedingten Erkrankungen,
- beraten bei branchenspezifischen Gefährdungen und Belastungen,
- beraten und unterstützen die Dienststellen bei der Ermittlung und Aufteilung von Einsatzstunden,
- unterstützen systematische und Einzelmaßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung,



Das KSG untergliedert sich in zwei Bereiche:

- Sicherheitstechnischer Dienst,
- Betriebsärztlicher Dienst.

- wirken auf Wunsch der Beteiligten bei der betrieblichen Wiedereingliederung mit,
- beraten und unterstützen bedarfsorientiert Verantwortliche und Beschäftigte bei gesundheitlichen physischen und psychischen (Sucht-) Problemen,
- führen arbeitsmedizinische Vorsorgen nach gesetzlichen Vorschriften und Untersuchungen nach tarifvertraglichen oder internen Regelungen durch,
- bieten eine inhaltlich vertrauliche betriebsärztliche Sprechstunde an,
- stellen sicher, dass ihr eingesetztes Personal über die entsprechenden Qualifikationen verfügt,
- gewährleisten die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitstechnischen und dem Betriebsärztlichen Dienst,
- koordinieren die Teilnahme der Dienste an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA),
- erstellen einen jährlichen Bericht über Schwerpunkte und Erkenntnisse aus der erfolgten Betreuungstätigkeit.

Der Sicherheitstechnische Dienst im Kompetenzzentrum wird von Beate Pflugk geleitet.

Tel.: 0331 8683-600

5.2 Sicherheitstechnischer Dienst

Der Sicherheitstechnische Dienst ist zusammen mit dem Betriebsarztzentrum seit Juni 2016 in Haus 10 auf der Heinrich-Mann-Allee 103 in Potsdam untergebracht. So liegen beste Voraussetzungen vor, um die Betreuung gemeinsam und abgestimmt zu gewährleisten.

Der Sicherheitstechnische Dienst hat mit insgesamt 25 Fachkräften für Arbeitssicherheit an sechs Standorten im Land Brandenburg die Betreuung von ca. 48.000 Beschäftigten sichergestellt.

Alle neun Ressorts einschließlich der Staatskanzlei sowie einige Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung wurden bei der Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz und zu erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen beraten und unterstützt.

Bei weitem nicht alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind dabei im Büro beschäftigt, d. h. Gefährdungsbeurteilungen wurden an den unterschiedlichsten Arbeitsplätzen und für unterschiedlichste Tätigkeiten durchgeführt. So sind z. B. Landesbedienstete in Werkstätten, in Laboren, als Straßenwärterinnen und Straßenwärter sowie mit Arbeiten im Forst beschäftigt. Hinzu kommen ca. 21.000 Lehrkräfte in 730 Schulen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dabei immer der direkte Ansprechpartner der jeweiligen Dienststellenleitung.

Kerngeschäft der Beratung im Jahr 2016 war zunächst die Unterstützung beim Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation. Hinzu kamen die Umsetzung des Standes der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei die Beschäftigten und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Mittelpunkt standen.

Ergänzend zu den durchgeführten Arbeitsplatz- und Arbeitsstättenbegehungen wurden orientierende Messungen durchgeführt, insbesondere zu Lärm, Beleuchtungsstärke und bestimmten Klimafaktoren. Der Sicherheitstechnische Dienst ist zusätzlich mit einer Ausrüstung zur Messung von Nachhallzeiten – nachgefragt und ausgeführt insbesondere im Schulbereich – ausgestattet und zur Durchführung der Messungen qualifiziert. Im Schulbereich wurden außerdem an mehreren Schulamtsstandorten insgesamt 229 Lehrkräfte durch die Fachkräfte des KSG als Brandschutz- helferinnen und Brandschutzhelfer ausgebildet.

Das Jahr 2016 war insbesondere geprägt durch die Sicherstellung einer einheitlichen Qualität in der Betreuung an allen Standorten des KSG und einer Optimierung der Zuteilung von Einsatzzeiten. Insgesamt wurden mehr als 26.000 Betreuungsstunden geleistet, knapp 50 % davon als Vor-Ort-Zeit in den Dienststellen.

5.3 Betriebsärztlicher Dienst (Betriebsarztzentrum - BAZ)

Im Jahr 2016 nahm das Betriebsarztzentrum seine Arbeit in der Heinrich-Mann-Allee 103 in Potsdam auf und erbrachte in 1.451,5 aktiven Einsatzstunden unter anderem folgende Leistungen:

- 891 arbeitsmedizinische Vorsorgen sowie vertrauliche Beratungen in der betriebsärztlichen Sprechstunde,
- Mitwirkung an drei Gesundheitstagen,
- 17 Vorträge zu Gesundheitsthemen, beispielsweise:
„Psychische Belastungen in der modernen Arbeitswelt – was ist das?“
„Wer abnehmen will, muss essen.“
„Reanimation und Umgang mit dem Automatisierten Externen Defibrillator“
- 15 Impfaktionen vor Ort und im Betriebsarztzentrum.

Eine genaue Auflistung der jeweils erbrachten Leistungen wurde den betreuten Dienststellen im Rahmen des Jahresberichts übermittelt.

Neben den dargestellten betriebsärztlichen Tätigkeiten wurde das BAZ Potsdam weiter entwickelt und es erfolgten im Rahmen des



Der Sicherheitstechnische Dienst des KSG hat sich mit zwei internen Workshops u. a. auch den psychischen Belastungen als gesetzlich verankertem Arbeitsschutzthema gestellt.



Der Betriebsärztliche Dienst im Kompetenzzentrum wird von Dr. Eva Erler geleitet.

Tel.: 0331 8683-660

Stufe 1:

- Ärztinnen/Ärzte:
Soll: 2 Ist: 2
- Medizinische Fach-
angestellte:
Soll: 1 Ist: 1

vorgesehenen stufenweisen Aufbaus die ersten umfangreichen Planungen für den neuen Standort in Cottbus.

Der stufenweise erfolgende Aufbau der betriebsärztlichen Betreuung für die Beschäftigten des Landes Brandenburg sieht einen personellen Kräfteaufwuchs in drei Schritten vor. Die Stufe I wurde 2016 abgeschlossen.

Das LAVG - Struktur und Kontakte

6.1 Die Standorte des LAVG

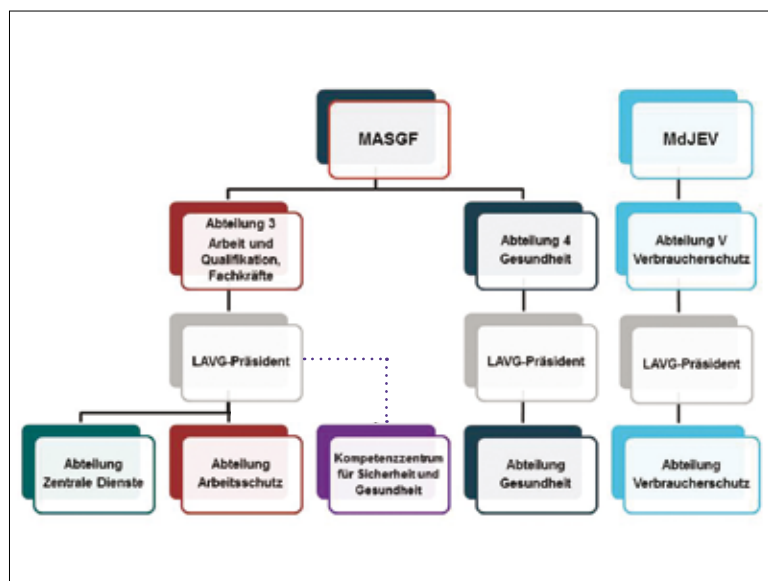
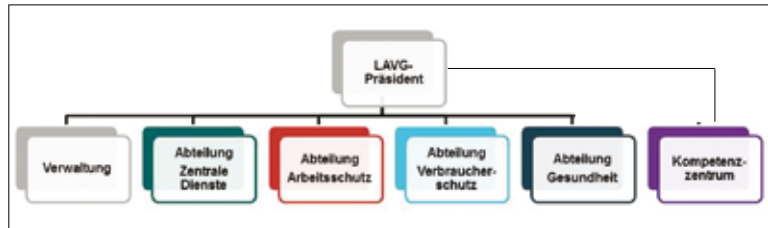


◀ Das LAVG hat insgesamt 320 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf 14 Standorte verteilt sind. Daneben arbeiten 36 Pharmazierate ehrenamtlich sowie vier Sachverständige auf Honorarbasis für das LAVG.

► Das LAVG besteht aus vier Abteilungen, dem Kompetenzzentrum und der Zentralen Verwaltung.

► Das LAVG ist fach- und dienstaufsichtlich zwei Ministerien zugeordnet.

6.2 Die Struktur des LAVG



Der Präsident des LAVG übt die Dienstaufsicht über das KSG aus. Die Fachaufsicht wird vom Referat 35 des MASGF wahrgenommen.

6.3 Die Kontaktadressen des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Sitz, Verwaltung und **Abteilung Zentrale Dienste**

Präsident: Dr. Detlev Mohr
Verwaltungsleiterin: Katrin Sandmann
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste: Katarina Weisberg
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Ralf Grüneberg
Telefon: 0331 8683-106; Telefax: 0331 864335
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus, Neuruppin, Potsdam

Abteilung Verbraucherschutz

Abteilungsleiter: Dr. Iwan Chotjewitz
Telefon: 0335 560-3361; Telefax: 0335 560-3399
E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Frankfurt (Oder), Potsdam OT Groß Glienicke,
Teltow OT Ruhlsdorf, Cottbus, Cottbus OT Groß Gaglow,
Schönefeld, Zossen OT Wünsdorf

Abteilung Gesundheit

Abteilungsleiterin: Dr. Gabriele Ellsäßer
Telefon: 0331 8683-801; Telefax: 0331 8683-809
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Zossen OT Wünsdorf, Potsdam, Eberswalde

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 10, 14473 Potsdam
Leiterin Sicherheitstechnischer Dienst: Beate Pflugk
Telefon: 0331 8683-600
E-Mail: ksg.office@ksg.brandenburg.de
Leiterin Betriebsärztlicher Dienst: Dr. Eva Erler
Telefon: 0331 8683-666
E-Mail: baz.office@ksg.brandenburg.de
Standorte: Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus, Neuruppin,
Potsdam, Zossen OT Wünsdorf



Hier finden Sie die Adresse sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im LAVG.

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Horstweg 57
14478 Potsdam
<http://lavg.brandenburg.de>

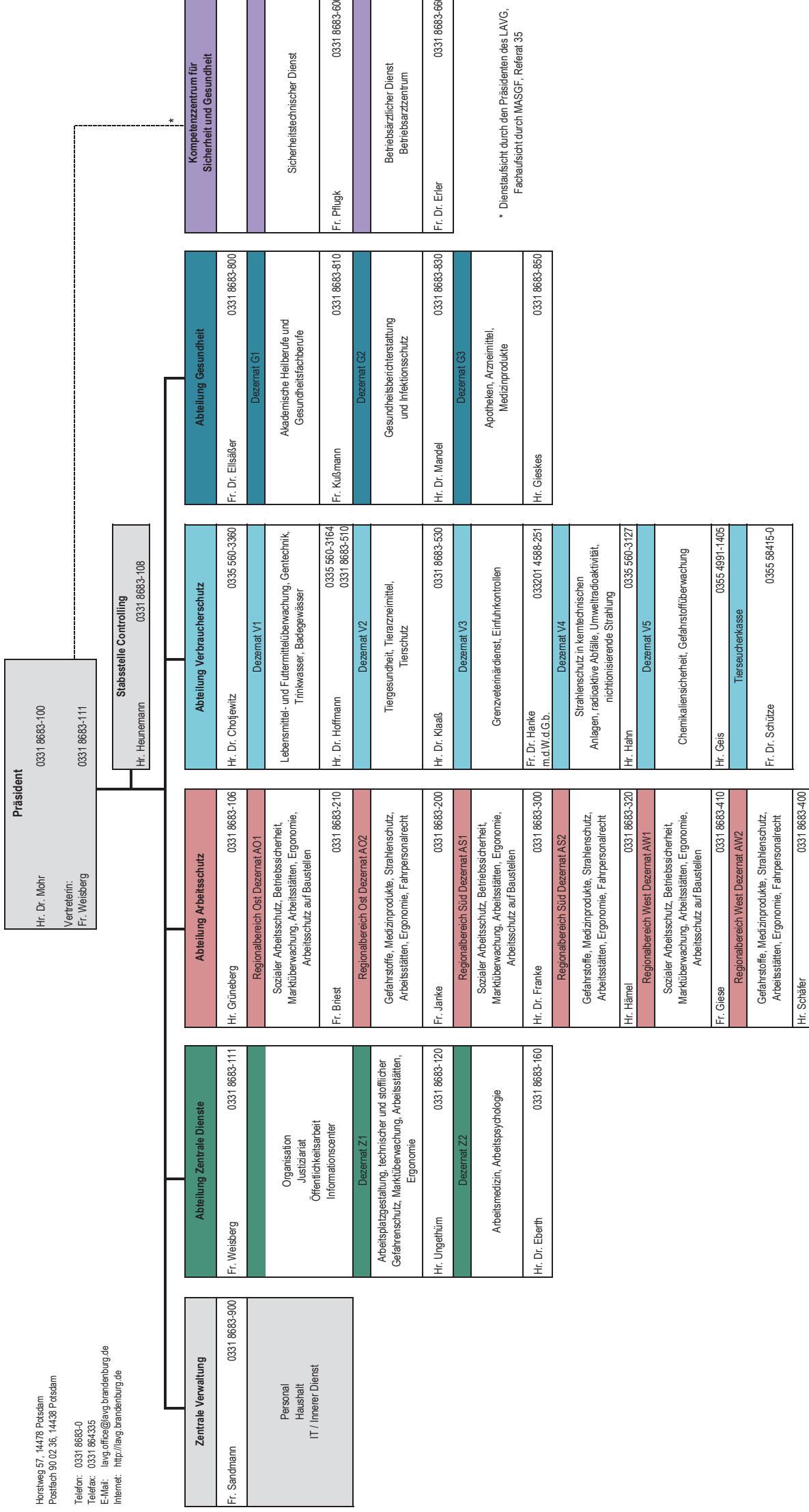
Redaktionsgremium:

Dr. Detlev Mohr
Ralf Grüneberg
Dr. Iwan Chotjewitz
Dr. Gabriele Ellsäßer
Katarina Weisberg
Barbara Kirchner

Layout: LAVG

Druck: LGB - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 1.000 Exemplare
Juli 2017



* Dienstaufsicht durch den Präsidenten des LAVG, Fachaufsicht durch MASGF, Referat 35